

KREIS LIPPE

Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo"

mit Umweltbericht

Bei dem hier vorliegenden Exemplar handelt es sich um eine Lesefassung, in der Ursprungsplan und erste Änderung zusammengeführt werden. Die Originale sind einzusehen bei der untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Lippeservice

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
0. VORBEMERKUNG	3
0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4 Kartenunterlagen	5
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	8
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	12
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	13
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	15
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	15
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	15
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	18
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	19
1.9 Entwicklungsziel 9: Sicherung und Verbindung	20
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 22 LG)	24
2.1 Naturschutzgebiete	25
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	27
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	40
2.2 Landschaftsschutzgebiete	53
- Landschaftsschutzgebiet 2.2-1	53
- Landschaftsschutzgebiete 2.2-2 bis 2.2-32	64
2.3 Naturdenkmale	103
- Gehölze (2.3-1 bis 2.3-16)	103
- Geomorphologische Einzelelemente (2.3-17 bis 2.3-18)	111
- Flächenbezogene Objekte (2.3-19 bis 2.3-24)	116
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	123
entfällt in diesem Landschaftsplan	
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	124
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	124
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	128

	Seite
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	132
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	134
5.2 Anpflanzungen	145
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	152
6. VERFAHRENSÜBERSICHT	153
 UMWELTBERICHT (Anlage 1)	

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pfleßmaßnahmen.

Es ist ein Anliegen des Kreises Lippe, den landwirtschaftlichen Betrieben die Zukunft zu sichern; dabei soll insbesondere auch betriebliches Wachstum ermöglicht werden.

Daher wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Für Vollerwerbsbetriebe, die am Rande von Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen (LSGmbF) liegen, führt die Schutzausweisung nicht zu erhöhten Anforderungen in Bezug auf Emissionen, die über den in der Emissionsschutzverordnung gesetzten rechtlichen Rahmen hinausgehen.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) am 25. Juni 2005 ist vor Rechtskraft von Plänen und

Programmen – auch für die Landschaftsplanung - eine vertiefte Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt vorgeschrieben. Diese werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser Umweltbericht enthält alle Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt das Wissen anderer Behörden und der Öffentlichkeit. Ziel ist es, nachteilige Umweltfolgen einer Planung bereits frühzeitig im Planungsprozess zu erkennen und zu beachten.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB).

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Lemgo“ wurde vom Kreistag des Kreises Lippe am 19.12.2005 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lemgo mit Ausnahme des im Osten der Stadt im Landschaftsplan Nr. 6 liegenden Naturschutzgebietes "Begatal" und einem Teilbereich südwestlich Lieme, der im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 liegt.

Der Landschaftsplan besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes, Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- Der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Planungsbüro Landschaftsökologie, Freiraumplanung und Sportanlagen G. Fischer, Paderborn,
- der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBNL) gemäß § 15a LG durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der LANUV, der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Aufstellungsverfahrens erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Das Gebiet der Stadt Lemgo ist ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch hochwertige Böden, spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion und Viehhaltung sowie durch Betriebsstandorte, die in der Regel in entwicklungsfähigen Einzelhoflagen liegen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, Saatgut und nachwachsenden Rohstoffen, für die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und für die Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der umfangreichen Drainsysteme (über 90% der Flächen sind drainiert) und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahmen oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

Soweit im folgenden Text der Begriff der "ordnungsgemäßen" Landwirtschaft gebraucht wird, ist dies gleichbedeutend mit den unter § 2c (4) LG formulierten Grundsätzen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

0.4 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 4 Blätter unterteilt.

Zusätzlich werden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist

jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis bzw. auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt.

Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungsnummer 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Im Satzungsexemplar werden dem Landschaftsplan die Karten "Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG" (Anlage 2), "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG" (Anlage 3) und "Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen" (Anlage 4) als nachrichtliche Darstellung beigelegt.

Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo"

Blattschnitt und Verzeichnis der Deutschen Grundkarte



Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele dienen der Verbesserung und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehört auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Erhalt schutzwürdiger Böden gem. Bodenschutzgesetz.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen. Diese Maßnahmen werden in erster Priorität auf geeigneten Flächen im Entwicklungsraum 1.6 (Naturschutzgebiete) und im Entwicklungsraum 1.9 (Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen) realisiert.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen im Wald können - sofern ein räumlich funktionaler Bezug besteht - in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen realisiert werden.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 22 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lemgoer Talbecken - Lemgoer Mark - Taller und Wüstener Hügel- und Bergland 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere der Wasser-, Boden- und Klimafunktionen - und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ein weites flachwelliges überwiegend landwirtschaftlich genutztes Löss- und Moränenhügelland zwischen Brüntorf im Norden und Hörstmar im Südwesten und Brake im Südosten.</p> <p>Während das Becken im Norden und Süden von Bergland umschlossen wird, findet es im Westen durch einen Moränenwall seine Begrenzung. Im Osten schließen sich Keuperhöhen an.</p> <p>Die grundwasserbeeinflussten Aueböden der ziemlich breiten Bachtäler werden überwiegend durch Grünlandnutzung geprägt.</p> <p>Außerhalb der Kernstadt von Lemgo wird das Gebiet durch Haufen- und Wegedörfer sowie durch Einzelhöfe besiedelt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um das bewaldete Keuperhügelland im Osten des Stadtgebietes zwischen Lüerdissen und dem Rieperturm.</p> <p>Die nach dem Gestein (Tone und Sandstein im Wechsel) entweder frischen lehmigen Böden oder trockeneren sandigen Böden tragen nur noch auf sehr kleinen Flächen die potentiell natürliche Vegetation der Buchen-Traubeneichen- oder Eichen-Hainbuchenwälder.</p> <p>In dem Gebiet kommen zahlreiche ehemalige Steinbrüche vor.</p> <p>Das stark zertalte, durch den raschen Wechsel von runden Kuppen, Mulden, Becken und Tälern gekennzeichnete Bergland liegt im Norden des Plangebiets.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>- Detmolder Hügelland</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung dient insbesondere</p> <p>- der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p>	<p>Die unruhige, unübersichtliche Oberflächengestalt wird durch zahlreiche Verwerfungen und den dadurch bedingten häufigen Gesteinswechsel (Keuper und Muschelkalk) hervorgerufen.</p> <p>Das Gebiet ist infolge seiner oft steilen Geländeformen noch ziemlich walddreich. Auf den runden Kuppen kommen jedoch auch Trockenrasen vor.</p> <p>Die Siedlungen liegen entweder als Straßen- oder Reihendörfer in schmalen Tälern oder als lockere, kleine Haufen- oder Wegedörfer in etwas weiteren Becken und Mulden.</p> <p>Das im Süden des Plangebietes liegende stark gegliederte, unübersichtliche Keuper-Hügelland ist von einzelnen Bergen durchsetzt.</p> <p>Mergel, Tone und Sandsteine des Keuper sind zum großen Teil von Lößlehm in wechselnder Mächtigkeit überkleidet, der sowohl die Oberflächengestalt dieses sanft gewellten Hügellandes als auch Böden und Vegetation entscheidend beeinflusst hat.</p> <p>Zahlreiche kleine Waldstücke, Hecken und Gebüsche vermitteln den Eindruck eines parkartigen Gebiets, dessen strukturelle landschaftliche Vielfalt noch durch die vielen naturnahen Bachläufe erhöht wird.</p> <p>Die Siedlungen liegen zerstreut als lockere Wegedörfer, häufiger noch als Einzelhöfe meist am Rande der Tälchen, zum Teil aber auch auf flachen Hügeln.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>- der Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope insbesondere auch Biotope gem. § 62 LG als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und ihre Funktion im Biotopverbund sicherzustellen, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, - Zersiedlungen zu vermeiden, - Orts- und Landschaftsbilder und wichtige Sichtbeziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren, - Obstwiesen insbesondere in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten. 	<p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige Ackerlagen des Lemgoer Beckens, des Muschelkalk-Hügellandes sowie des lössbedeckten Keuperhügellandes <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - der Einbindung bebauter Bereiche in die freie Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> -- vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen, zu entwickeln und untereinander zu vernetzen, - Biotope gem. § 62 LG zu pflegen und zu entwickeln, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für Landschaftsräume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um großflächig ackerbaulich genutzte, in der Regel schwach reliefierte Flächen, die durch das Fehlen gliedernder, belebender Elemente und Kleinbiotope gekennzeichnet sind.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist aufgrund der morphologischen Verhältnisse potentiell von Bedeutung für die extensive Erholung. Durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen kann das Landschaftsbild in seiner Erlebnisvielfalt jedoch gesteigert werden.</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - den Gehölzbestand durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten zu vermehren; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Alleen an Straßen und Wegen sowie Ufergehölze. 	
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind. - Abgrabungen, die in Betrieb befindlich bzw. noch nicht abschließend rekultiviert sind, <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere</p>	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Abschnitt der Bisswelle bei Breda - einen Abschnitt des Rhiembaches bei Strang - einen Zufluss zur Ilse zwischen Entrup und Leese - zwei Abschnitte namenloser Gewässer östlich Lemgo. <p>Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Sandabgrabung südlich Leese.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<ul style="list-style-type: none"> - im Bereich der Wasserläufe <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Verrohrungen, - Entfernung von künstlichen Sohlabstürzen, Sohlverbau, Uferbefestigungen und Wehranlagen, - Erhöhung der Sohle, - Einbau von Sohlgleiten, - Entfernung von Teichen aus dem Hauptanschluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung, - Verlegung von Gewässern bei beengten Platzverhältnissen, z.B. an Strassen, - Beseitigung von Quelfassungen, - Herstellung der natürlichen Ufermorphologie, - Anlage von Uferstreifen. - im Bereich von Abgrabungen <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 50% der Fläche für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen, - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen, - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten, - Artenschutzgewässer an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten. 	<p>Dies gilt für Bereiche, in denen bestehende Rekultivierungspläne aufgrund von eingetretenen Entwicklungen überarbeitet werden müssen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p>	<p>Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes.</p>
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p>	<p>Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes.</p>
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ilse - Bredaer Bruch - Mittellauf der Bega - Biesterberg - Passadetal - Oetternbach <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung dient insbesondere</p>	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen sowie für Räume, die gem. § 2b LG als Kernzonen eine besondere Bedeutung im Biotopverbund besitzen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung, Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Sicherung und Entwicklung von Kernflächen des Biotopverbundes gem. § 2b LG, - der Erhaltung und Entwicklung von Biotopen gem. § 62 LG als Refugialflächen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, - der Sicherung von Gebieten aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, - der Sicherung von Flächen oder Landschaftsbestandteilen wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - die Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt.</p> <p>Die genannten Maßnahmen dienen auch dem Ziel zur Erreichung eines ‚guten ökologischen Zustandes‘ des Fließgewässers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Danach ist es insbesondere erforderlich, für die Gewässer einen ausreichenden Raum zur eigendynamischen Entwicklung bereitzustellen. Dieser Entwicklungskorridor entspricht nicht dem genormten Gewässerrandstreifen, sondern besitzt eine der Gewässergröße und dem Gewässertyp entsprechende variable Breite.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen rückzubauen, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer zu verwandeln, - geomorphologische Strukturen zu erhalten, zu pflegen bzw. wiederherzustellen, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>Angestrebt werden eine Strukturgüte der Stufe 1-2 und eine Gewässergüte der Stufe gering belastet (Stufe I-II).</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen, - Vermeidung von Kahlschlägen im Laubholz und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften, - Entnahme nicht bodenständiger Gehölze, insbesondere in Quell- und Auenbereichen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe großflächig zusammenhängende Buchenwälder oder deren Übergangsformen mit ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen. 	<p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge angestrebt werden, die potentielle natürliche Vegetation zu fördern.</p> <p>Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme -</p> <p>Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Inanspruchnahme</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehene Gebiete. <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme dient insbesondere</p>	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme, - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung bis zur baulichen Inanspruchnahme gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie unter besonderer Beachtung der Biotopfunktion Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten einzubinden, - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	<p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.</p>
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z. T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Beibehaltung der Funktion gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern. 	<p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p>
1.9	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 9</p> <p>- Sicherung und Verbindung -</p> <p>Sicherung und Verbindung von Biotopen zur Erhaltung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Verbindung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schiefenbrink - Oberlauf der Ilse - Welstorfer Bach - Taller Bach - Istorfer Bach - Jägerbach - Stränger Bach - Hellbach 	<p>Das Entwicklungsziel 9 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Räumen, die gem. § 2b LG als Verbindungsflächen Bestandteil des Biotopverbundes sind.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen (wie z.B. naturnahe Talräume oder kulturhistorisch bedeutsame Terrassenlandschaften) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen und die ein wichtiges Element im Biotopverbund darstellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<ul style="list-style-type: none">- Luher Bach- Rhienbach- Sellsiekbach- Radsiekbach- Maibolte- Begaaue- Sugehohlbach- Biotopkomplex Hasenbreite- Thronsbach- Linnebach- Lauber Bach- Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese- Untreu- Langenkampsbach- Tal südlich Rieperturm- Lütter Bach- Haselbeke- Echternbach- Vorderbach- Biotopkomplex Wiembecker Driften- Bruchbach- Krebsbach- Moorsiek <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Verbindung dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,- der Sicherung und Entwicklung von Verbindungsflächen des Biotopverbundes gem. § 2b LG,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Biotopen gem. § 62 LG als Refugialflächen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, - Sicherung von Flächen zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Verbindung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und ihre Funktion im Biotopverbund sicherzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschl. der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete oder eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, 	<p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Die genannten Maßnahmen dienen auch dem Ziel zur Erreichung eines ‚guten ökologischen Zustandes‘ des Fließgewässers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Danach ist es insbesondere erforderlich, für die Gewässer einen ausreichenden Raum zur eigendynamischen Entwicklung bereitzustellen. Dieser Entwicklungskorridor entspricht nicht dem genormten Gewässerrandstreifen, sondern besitzt eine der Gewässergröße und dem Gewässertyp entsprechende variable Breite.</p> <p>Angestrebt werden eine Strukturgüte der Stufe 1-2 und eine Gewässergüte der Stufe gering belastet (Stufe I-II).</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<ul style="list-style-type: none">- in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige Anpflanzungen zu beseitigen,- bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden,- Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>Gemäß der §§ 19 - 22 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 - 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verboten festgesetzt.</p> <p>A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p>Unberührt von diesen Verboten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,- Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, soweit sie vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden,- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, soweit sie der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich angezeigt werden,- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Lippe sowie der übrigen staatlichen Förderprogramme,	<p>Die festgesetzten Verbote gelten auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Die Maßnahmen obliegen gemäß § 34 (4c) LG den Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, sowie</p> <p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Versorgungs-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmeregelungen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 34 (4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG bleibt unberührt.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>Eine unbefristete sowie eine unbefristet verlängerte Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden.</p> <p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 (1) Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.</p> <p>Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 (6) Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-6</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Ilse 2.1-2 Bredaer Bruch 2.1-3 Mittellauf der Bega 2.1-4 Biesterberg 2.1-5 Passadetal 2.1-6 Oetternbach</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6.III genannten Festsetzungen.</p> <p>Die in den Naturschutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente" sind in Anlage 3 nachrichtlich dargestellt (ab Satzungssexemplar).</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 festgesetzt.</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S. von Buchstabe a.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-6</p>	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, 	<p>Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen, - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstau-de), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehört auch das Freischneiden von jagdlichen Einrichtungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-6	<ul style="list-style-type: none">- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, oder gärtnerisch genutzten Flächen,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Ausgenommen sind Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5. die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-6</p>	<p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie die Imkerei, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - die Wiederansiedlung von nicht gebietsfremden Tierarten, soweit dieses vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - das Aussetzen jagdbaren, nicht gebietsfremden, heimischen Wildes, soweit dieses vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p> <p>Unter Düngen wird auch das Aufbringen von Gülle, Klärschlamm oder Bioabfällen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-6</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde, - Kompensationskalkung auf Waldflächen, soweit dies vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umzubereiten oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung der Jagd und der Imkerei, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Versorgungs-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen, - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, 	<p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr umfassen auch Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor forstlichen Schädlingen, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,</p> <p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung wasserwirtschaftlich genutzter Flächen umfasst auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer“ (MURL 1999).</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch Familienangehörige.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-6</p>	<p>- das Betreten von ausgewiesenen Wanderwegen sowie von Flächen im Rahmen des Wintersports entsprechend der bisherigen Nutzung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Sportveranstaltungen aller</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. im Gebiet Motor-, Wasser-, Eis- und Luftsport sowie entsprechende Modellsportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>— das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht.</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>— Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <p>— das Reiten über Stoppelfelder,</p> <p>— das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Aufgrund der §§ 50 ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Hierfür ist die Zustimmung des Grundstückseigentümer erforderlich.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-6	<p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Feuer zu machen oder zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Feuermachen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen, jagdlichen und imkereilichen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. an Felsen zu klettern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-6	<ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Verkaufsstände, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,	<p>Als wesentliche Änderung gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierung, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-6</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit dies vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen , in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der Befreiung gem. § 69 LG.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Das Entfernen von Lesesteinen fällt nicht unter diese Verbot.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der Befreiung gem. § 69 LG.</p> <p>Die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen soll mit ortsüblichem Material erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-6</p>	<p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Anlage von Silage- und Futtermieten auf Ackerflächen, - die Lagerung von Rundballen auf Acker- und Grünlandflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, 	<p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Die Grundlagen für das Aufbringen von Klärschlamm auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ergeben sich aus § 5 der Klärschlammverordnung.</p> <p>Erlaubte Lagerungen sind nur außerhalb von § 62-Biotopen zulässig.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-6	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Wildäcker und Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, soweit dies mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern,- die Anlage von Kirrungen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen, durch das NSG in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das NSG.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-6	<p>22. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben,- die Errichtung von Hochsitzen bzw. Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Errichtung von Ansitzleitern. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Wege für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen und Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwertererlass des Landes NRW einzuhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-6	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. sonstige Handlungen auszuüben, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Das Verbot bezieht sich auf Findlinge, die im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW geführt werden (s. Glied.-Nr. 2.1-1 bis 2.1-6.II. Schutzzweck).</p> <p>Zu Veränderungen des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Aufbringen von Farbe.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Ilse"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 76/77/95/96/114/115/116/134/135</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talau der Ilse von Kirchheide bis zur Mündung in die Bega.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 142 ha groß.</p>
2.1-1	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bis landesweit bedeutsamen naturnahen Baches und angrenzenden Auwald- und Grünlandbereichen in den Landschaftsräumen Wüstener Hügel- und Bergland, Lemgoer Talbecken und Begamulde als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Kies- und Sandbänke, Ufergehölze, bachbegleitende Hochstaudenfluren, Röhricht- und Riedbestände, - Grünland verschiedener Feuchtstufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen, - naturnahe Waldbereiche wie Auewälder, Buchenwälder und bachbegleitende Erlenwälder, - Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Obstwiesen und -bäume. 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Mittelgebirgsbach mit überwiegend Wiesenbachcharakter.</p> <p>Die Linienführung der Ilse ist bis auf einige Begradigungsabschnitte insgesamt leicht schlängelnd bis mäandrierend. Das Fließverhalten wird in der Regel als schnell fließend eingestuft. Das Gewässerbett ist mit grob- und feinkörnigem Material relativ naturnah ausgebildet.</p> <p>Der oberste Abschnitt des Gewässers zwischen Kirchheide und Bredaerbruch wird überwiegend von standortheimischen, teilweise alten Gehölzen gesäumt.</p> <p>Zwischen Kirchheide und Brüntorf fließt die Ilse entlang einer Hangkante. Die Gewässersohle ist relativ breit. Hier kommen Aufweitungen und Kiesbänke vor. Das Sohlsubstrat ist kiesig-steinig in schnell fließenden Bereichen bis schluffig-sandig in langsam fließenden Bereichen. Der Bach ist hier teilweise bis 5 m breit.</p> <p>Zwischen Brüntorf und Bredaerbruch grenzen südlich der Ilse ein teilweise nasser Hainmieren-Schwarzerlenwald sowie kohldistelreiche Grünlandbestände an. Auf der nördlichen Seite befindet sich eine Feuchtbrache mit artenreicher Hochstaudenvegetation, eine Nasswiese sowie eine binsenreiche Feuchtweide.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>Davon sind folgende Biotope gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-203, GB-3919-222, GB-3919-235, GB-3919-243), - Auwälder (GB-3919-203, GB-3919-222), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-222, GB-3919-236), - Stillgewässer (GB-3919-236), - Röhrichte (GB-3919-236), - Sümpfe und Riede (GB-3919-236), <p>- zum Schutz und Erhalt eines teilweise naturnahen Auenkorridors mit Auwäldern, Ufergehölzen und Feuchtgrünland in einer vorwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft als Ausbreitungsachse für auen geprägte Arten und Lebensräume im Lipper Bergland,</p> <p>- zur Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen, vielfältig ins umliegende Ackerland verknüpften Auenkorridors mit gehölzbegleitenden Bächen und Feuchtgrünlandrelikten zur Stärkung der Refugial- und Vernetzungsfunktion des lippeweiten Biotopverbundsystems,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Unter anderem kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>, RL 99 3), - Krauses Laichkraut (<i>Potamogeton crispus</i>, RL 99 3). <p>Das Gebiet stellt sich weiterhin auch als wertvoller Bereich für Fledermäuse, Reptilien, Schmetterlinge, Amphibien, Libellen und weitere Wasserinsekten dar.</p> <p>Unter anderem kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Tierarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, RL 3), - Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>, RL 3). 	<p>Zwischen Bredaerbruch und Entrup verläuft das naturnahe Gewässer erst mäandrierend, ab dem Zufluss des Luher Baches eher schlängelnd mit bachbegleitenden Schwarzerlen, Silberweiden und Eschen sowie angrenzenden Grünlandflächen. Die Ilse ist hier zwischen 3,80 m und 8,50 m breit.</p> <p>Unterhalb von Entrup geht die Ackernutzung bis dicht an das Gewässer heran. Das Gewässer ist hier durchgängig gehölzbestanden. Die Ufer sind steil und durch zahlreiche Abbrüche gekennzeichnet.</p> <p>Von der Steinmühle bis Leese handelt es sich um einen weiteren naturnahen Abschnitt der Ilse mit angrenzenden großflächig vernässten Bereichen aus Röhrichtern, Großseggenrieden, Stillgewässern sowie größtenteils brachgefallenem Feuchtgrünland über Niedermoor und Braunerde-Gley.</p> <p>Die Ilse, die hier von einem nahezu geschlossenem Ufersaum begleitet wird, mäandriert stellenweise stark. Im Bereich des Sportplatzes Leese ist sie jedoch teilweise begradigt worden.</p> <p>In dem im Südwesten gelegenen Feuchtbiotopkomplex wächst in den nassesten Bereichen ein Großröhricht, das vom Breitblättrigen Rohrkolben dominiert wird. Es steht in Kontakt zu einer brachgefallenen artenreichen Feuchtwiese, die nach Südosten in einen Flutrasen übergeht. Nördlich grenzt eine Feuchtweide an.</p> <p>Unterhalb Leese begleiten zum Teil gut ausgebildete Ufergehölze aus Schwarzerlen, Silberweiden und Eschen das Gewässer. Einzelne Kopfweiden stehen in begleitenden Grünlandbeständen. Sand- und Kiesbänke kennzeichnen hier den teilweise mäandrierenden Bachverlauf.</p> <p>Von Osten her mündet ein kleiner Bachlauf mit begleitendem Bach-Erlen-Eschenwald in die Ilse.</p> <p>Ab der Herforder Straße wird die Ilse bis zu ihrer Mündung in die Bega südlich Lieme durchgehend von einem überwiegend beidseitigem Ufergehölz stark beschattet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes. <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Bredaer Bruch"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 95</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt durch Bodenaufschüttungen und Gewässerbegradigungen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst ein zusammenhängendes Laubwaldgebiet auf Löss-Pseudogley am östlichen Hangfußbereich der Salzuflener Höhen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 89 ha groß.</p>
2.1-2	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines regional bedeutsamen zusammenhängenden Waldgebietes im Landschaftsraum Wüstenener Hügel- und Bergland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Quellfluren und Fließgewässer einschließlich Kies- und Sandbänke sowie Steilufer, - brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, - naturnahe Waldbereiche wie Auewälder, Buchen- und Eichenwälder, <p>Davon sind folgende Biotope gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-230, GB-3919-231, GB-3919-502), - Auwälder (GB-3919-230, GB-3919-231, GB-3919-502), 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein geschlossenes Waldgebiet mit einem hohen Anteil naturnaher Laubwaldbestände unterschiedlicher Altersklassen.</p> <p>Zwei naturnahe Quellbachsysteme zergliedern das Gebiet in teilweise stark eingeschnittene, teilweise muldenförmige, in Ost-West-Richtung verlaufende Talkörper, von denen insbesondere das nördliche, aufgrund seiner breiteren Talsohle gut ausgebildete Bach-Erlen-Eschenwälder mit anspruchsvollen Feuchte- und Nässeanzeigern in der Krautschicht trägt.</p> <p>Bei den schutzwürdigen Laubwaldbeständen handelt es sich hauptsächlich um Hainsimsen-Buchenwälder im starken Baumholzalter, selten auch aus sehr starkem Baumholz (Altholz). Bereichsweise, insbesondere in gegatterten Bereichen sowie in Beständen, die durch Femelschlag aufgelichtet wurden kommt Naturverjüngung vor.</p> <p>Waldmeister-Buchenwald mit viel Waldschwingel in der Krautschicht stockt im Nordosten des Gebietes.</p> <p>In stärker staunässebeeinflussten Bereichen im Norden des Gebietes und in Kontakt zu den Erlen-Eschenwäldern tritt die Stieleiche stärker hervor, zum Teil sind hier Eichen-Hainbuschenwälder ausgebildet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-232). - zum Schutz und Erhalt eines zusammenhängenden Waldgebietes mit naturnahen Bächen, Auwäldern und Flattergras-Buchenwald als Refugial- und Vernetzungslebensraum, - zur Weiterentwicklung von naturnahen Laubwäldern mit hohem Laubholzanteil als Kernbiotop für waldgeprägte Arten, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>Unter anderem kommt folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenart im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buchenfarn (<i>Thelypteris phegopteris</i>, RL 3), - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes. 	<p>Weitere Waldflächen, die zur Arrondierung einbezogen wurden, bestehen aus jungen bis mittelalten Laubwaldbeständen aus Eiche und/oder Buche, zum Teil mit Beimischung von Lärche. Reine Nadelholzbestände aus Fichte sind dagegen nur kleinflächig vertreten.</p>
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Mittellauf der Bega"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 134/135</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talau der Bega von Lemgo flussabwärts bis zur Mündung des Oetternbaches südwestlich Lieme.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 113 ha groß.</p>
2.1-3	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p>	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um die verhältnismäßig breite Begaaue zwischen Lemgo und der Stadtgrenze nach</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines landesweit bedeutsamen naturnahen kleinen Flusses und angrenzenden Auwald- und Grünlandbereichen in den Landschaftsräumen Lemgoer Talbecken und Begamulde als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Kies- und Sandbänke, Steilufer, Ufergehölze, bachbegleitende Hochstaudenfluren, Unterwasservegetation, Röhricht- und Riedbestände, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen, - naturnahe Waldbereiche wie Auwälder, Bruchwälder, Eichenmischwälder und bachbegleitende Erlenwälder, - Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Kopfbaumreihen, Einzelbäume, Obstwiesen und -bäume. <p>Davon sind folgende Biotope gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3918-127, GB-3919-202), - Auwälder (GB-3919-202, GB-3919-477), - Bruch- und Sumpfwälder (GB-3919-471), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-202, GB-3919-471, GB-3919-472), - Stillgewässer (GB-3919-471, GB-3919-472), - Röhrichte (GB-3919-471), <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz und Erhalt einer landschaftsprägenden Aue eines kleinen Flusses mit Ufergehölz, naturnahen Fluss- und Nebenabschnitten, mit Feucht- und Nassgrünland 	<p>Lage mit angrenzendem Fettgrünland.</p> <p>Der in langen Abschnitten gering ausgebaut bis naturnahe kleine Fluss und der naturnahe Abschnitt des Unterlaufs des Linnebaches werden von lückigen bis durchgehenden schmalen Ufergehölzen begleitet.</p> <p>Am Rand der Aue oder in Mündungsbereichen gelegenes Grünland ist zum Teil noch feucht.</p> <p>Die Bega fließt hier schwach mäandrierend, oberhalb der Mühle bei Billinghamen ist ihr Strömungsbild staubedingt nur schwach fließend.</p> <p>Südlich und westlich der Kläranlage liegen zwei Auwaldreste.</p> <p>Östlich Büllinghausen erstreckt sich das ca. 10 ha große Niedermoorgebiet Rahbruch, das aus einem Mosaik naturnaher Feuchtbiotope besteht. Neben Großröhrichten, brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland sowie Flutrasenbeständen finden sich hier naturnahe Stillgewässer sowie ein nasser Erlenbruchwald. In den Röhrichtflächen im Westen sind Schilf, Breitblättriger Rohrkolben und Aufrechter Igelkolben die dominanten Arten. Inmitten der Fläche liegt ein von Großröhrichten gesäumtes naturnahes Stillgewässer. Östlich grenzt an die nasse Brachfläche eine Nassweide an, in dem sich ein vom Flutenden Schwaden dominierter Flutrasen ausgebildet hat.</p> <p>Im Süden stockt ein Erlenbruchwald mit viel Totholz. Auf einer Windwurffläche sind in den aufgeklappten Wurzeltellern zahlreiche Kleingewässer entstanden, die u.a. von Grasfröschen besiedelt werden. Im Norden des Bruchwaldes hat sich auf einer baumfreien Fläche ein Schilfröhricht entwickelt.</p> <p>In das Naturschutzgebiet wurde der naturnahe Unterlauf des Linnebaches nördlich Hörstmar einbezogen.</p> <p>Das Gewässer wird von Altholz geprägten Gehölzbeständen und einer Feuchtgrünlandfläche begleitet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>unterschiedlicher Ausprägung und mit Kleingewässern als wichtiger Biotopverbundkorridor im Lipper Bergland bzw. der Begamulde und als Rückzugsraum zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und im Landschaftsraum seltener Biotopen,</p> <p>- zur Entwicklung, Optimierung und Wiederherstellung einer durchgehend naturnahen Gewässermorphologie, von Auengrünland, von naturnahen Ufergehölzen bis zu Auwaldstreifen sowie von Kleingewässern im Hinblick auf die Bedürfnisse verschiedener Lebensgemeinschaften und Artengruppen im Rahmen des lippeweiten Biotopverbundsystems,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Unter anderem kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blasen-Segge (<i>Carex vesicaria</i>, RL 99 3), - Dreifurchige Wasserlinse (<i>Lemna trisulca</i>, RL 99 3), - Flutender Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus fluitans</i>, RL 99 3), - Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>, RL 99 3). <p>Das Gebiet stellt sich weiterhin auch als wertvoller Bereich für Wiesenvögel, Höhlenbrüter, Schmetterlinge und Amphibien dar.</p> <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>- wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.</p>	<p>Der durch Sand- und Kiesbänke sowie von Steilufern geprägte Bach mäandriert in einer schmalen Aue, die von Erlen und Eschen eingenommen ist. Im oberen Gebietsteil liegt eine teilweise vernässte Grünlandfläche. An der Ostseite des Gewässers zieht sich eine bis zu 6 m hohe Steilkante hin, die hauptsächlich mit alten Stieleichen und Buchen bestanden ist. Auf den letzten 200 m vor der Mündung in die Bega wird der Linnenbach von Kopfweiden gesäumt.</p> <p>Am Südrand des Begatalts liegt in den Hörstmarer Wiesen ein als Flutrasen ausgebildetes Feuchtgrünland mit zwei naturnahen Kleingewässern.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt durch nicht bodenständige Gehölze, Neophytenausbreitung und Gewässeraufstau.</p>
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Biesterberg"</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 156/157</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex südlich Lemgo zwischen Brake und Wahmbeck.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 74 ha groß.</p>
2.1-4	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p>	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um die offene Hügelkuppe des Biesterberges und angrenzende Waldbereiche einschließlich einiger ehemaliger Mergelkuhlen.</p>
2.1-4	<p>- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen Biotopkomplexes im Landschaftsraum Detmolder Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Ufergehölze, bachbegleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen, insbesondere Magerwiesen und –weiden, - naturnahe Waldbereiche wie Auewälder, Hudewälder, Buchenwälder, Buchenmischwälder, und bachbegleitende Erlenwälder, - sonstige Biotopstrukturen wie Mergelgruben und Hohlwege. - Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, <p>Davon sind folgende Biotope gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-3919-474), - Magerwiesen und -weiden (GB-3919-512, GB-3919-513), - Trocken- und Halbtrockenrasen (GB-3919-513), 	<p>Am Biesterberg hat sich auf dem bewegten Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes ein weitgehend offener, überwiegend von naturnahen Gehölzbeständen umgebener Biotopkomplex aus extensiv genutztem Grünland, großflächigen Brachflächen mit halbruderalen Sukzessionsgesellschaften sowie naturnahen Gebüsch- und Heckenformationen ausgebildet.</p> <p>Im Bereich einer ehemaligen Mergelgrube im Norden des Gebietes finden sich zudem zwischen dichten Schlehen-Weißdorn-Gebüsch Resten von Kalkhalbtrockenrasenvegetation. Östlich liegt ein Hudewaldrest mit breitkronigen, alten Stieleichen und dichtem Unterwuchs aus Haselstöcken und spärlicher Krautschicht.</p> <p>Im Süden grenzt die Lemgoer Landwehr mit zum Teil alten Stieleichen-Hudeebäumen und Hasel-Weißdorn-Niederwald das Gebiet gegen die angrenzenden Ackerflächen ab. Im Osten stocken Buchen-Altholzbestände.</p> <p>Im Kuppenbereich, im Südwesten und am nordexponierten Unterhang des Biesterberges kommen auf flachgründigen nährstoffarmen Standorten artenreiche Magerweiden vor.</p> <p>Beidseitig des von Südosten über die Kuppe des Biesterberges führenden Feldweges finden sich magere Glatthaferwiesen.</p> <p>Aufgrund der heterogenen Geländemorphologie und unterschiedlicher Nutzungsintensitäten versäumen einige Grünlandbestände. Im westlichen derzeit nicht bewaldeten Teil sind die Sukzessionsprozesse zum Teil weit fortgeschritten. Noch finden sich hier eine Reihe typischer Magerkeitszeiger.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>- zum Schutz und Erhalt, zur Optimierung und Wiederherstellung eines Biotopkomplexes mit typischen Biotopstrukturen der historischen Kulturlandschaft des lippischen Keuper-Hügellandes mit anthropogenen geomorphologischen Sonderstrukturen, Resten historischer Landnutzungsformen sowie typischem Arten- und Biotopinventar extensiv genutzter, reich gegliederter halboffener Landschaften in Kontakt zu sich ungestört entwickelnden naturnahen Waldgesellschaften in einer vorwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Unter anderem kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenarten im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stein-Quendel (<i>Acinos arvensis</i>, RL 99 3), - Acker-Hundskamille (<i>Anthemis arvensis</i>, RL 99 3), - Gemeine Akelei (<i>Aquilegia vulgaris</i>, RL 99 3), - Schwarznessel (<i>Ballota nigra</i>, RL 99 3), - Heilziest (<i>Betonica officinalis</i>, RL 99 3), - Weißes Waldvögelein (<i>Cephalantera damasonium</i>, RL 99 3), - Feld-Rittersporn (<i>Consolida regalis</i>, RL 99 2), - Sumpf-Weidenröschen (<i>Epilobium palustre</i>, RL 99 3), - Violette Stendelwurz (<i>Epipactis purpurata</i>, RL 99 3), - Zierlicher Augentrost (<i>Euphrasia micrantha</i>, RL 99 2), - Hain-Augentrost (<i>Euphrasia nemorosa</i>, RL 99 3), - Dreihörniges Labkraut (<i>Galium tricornutum</i>, RL 99 2), - Englischer Ginster (<i>Genista anglica</i>, RL 99 3N), - Färber-Ginster (<i>Genista tinctoria</i>, RL 99 3), - Fransen-Enzian (<i>Gentianella ciliata</i>, RL 99 3), - Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>, RL 99 2), - Dreifurchige Wasserlinse (<i>Lemna trisulca</i>, RL 99 3), - Fichtenspargel (<i>Monotropa hypopitys</i>, RL 99 3), - Sand-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis stricta</i>, RL 99 2), 	<p>Im Süden des Gebietes hat sich in einer aufgelassenen Mergelgrube ein etwa 1300 qm großer, sehr flacher (bis 0,7 m Tiefe) und periodisch trockenfallender Tümpel gebildet.</p> <p>Der Teich ist von einem dichten Gebüschmantel aus Weißdorn und Schlehe umgeben.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt durch nicht bodenständige Gehölze, Müllablagerungen, Neophytenausbreitung und unerwünschte Sukzession.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeines Kreuzblümchen (<i>Poygala vulgaris</i>, RL 99 3), - Elliptische Rose (<i>Rosa elliptica</i>, RL 99 3), - Acker-Ziest (<i>Stachys arvensis</i>, RL 99 2), - Feldulme (<i>Ulmus minor</i>, RL 99 1), - Schild-Ehrenpreis (<i>Veronica scutellata</i>, RL 99 3). <p>Das Gebiet stellt sich weiterhin auch als wertvoller Bereich für zahlreiche wildlebende Tierarten dar.</p> <p>Unter anderem kommen folgende gefährdete Rote-Liste-Tierarten im Gebiet vor:</p> <p>- Schmetterlinge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleiner Schillerfalter (<i>Apatura ilia</i>, RL 1), - Kaisermantel (<i>Argynis paphia</i>, RL 3), - Gelbwürfeliges Dickkopffalter (<i>Carterocephalus palaemon</i>, RL 3), - Gemeiner Heufalter (<i>Colias hyale</i>, RL 3), - Rotklee-Bläuling (<i>Polyommatus semiargus</i>, RL 2), - Pflaumen-Zipfelfalter (<i>Fixsenia pruni</i>, RL 2), - Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychlorus</i>, RL 2), - Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>, RL 3), - Birken-Zipfelfalter (<i>Thecla betulae</i>, RL 3), - Grünwiderchen (<i>Adscitia statices</i>, RL 3), - Kleewidderchen (<i>Zygaena trifolii</i>, RL 3), - Hainbuchen-Graueulchen (<i>Nola confusalis</i>, RL 3), - Erlen-Sichelflügler (<i>Drepana curvatula</i>, RL 3), - Schönbär (<i>Calimorpha dominula</i>, RL 3), - Nachtkerzen-Schwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>, RL 2), - Herbst-Spinner (<i>Lemonia dumi</i>, RL 1), - Eilema sorocula, RL 3, - Birkenspinner (<i>Endromis versicolora</i>, RL 3), - Notodonta tritophus RL 3, - Haarschuppen-Zahnspinner (<i>Ptilophora plumigera</i>, RL 3), - Drybotodes eremita RL 2, - Apamea illyria RL 3, - Litophane ornitopus RL 3, - Lygephila pastinum RL 3, - Conistra rubiginea RL 3, - Xestia rhomboidea RL 3, - Photedes minima RL 3, - Euphyia unangulata RL 3, - Eupithecia abietaria RL 3, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<ul style="list-style-type: none"> - Eupithecia denotata RL 3, - Eupithecia inturbata RL 3, - Eupithecia plumbeolata RL 2, - Eupithecia subumbrata RL 3, - Alsophila aceraria RL 2, - Perizoma affiniata RL 3, - Perizoma bifaciata RL, - Aleucis distinctata RL 3, - Colostygia multistrigaria RL 3, - Theria primaria RL 3, - Theria rupicaprararia RL 3, - Eulithis prunata RL 3, - Amblypitilia acanthadactyla RL 1, - Cnaemidophorus rhododactyla RL 3, - Pediasia contaminella RL 2, - Ebula crocealis RL 2, - Pempelia formosa RL 3, - Agriphila geniculea RL 3, - Evergestis limbata RL 3, - Aurana marnorea RL 3, - Sitochroa palearis RL 3, - Udea prunalis RL 3, - Scoporia subfusca RL 1, - Assara terebrella RL 3, - Vögel: - Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>, RL 3), - Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>, RL 3), - Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, RL 3), - Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>, RL 3), - Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>, RL 2N), - Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>, RL 2), - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>, RL 3), - Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>, RL 3), - Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>, RL 3N), - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>, RL 2N), - Grünspecht (<i>Picus viridis</i>, RL 3), - Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>, RL 3), - Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>, RL 3), - Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>, RL 3), - Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>, RL 3), - Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>, RL 2), - Weitere Arten: - Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>, RL 3), - Glänzende Binsenjungfer (<i>Lestes dryas</i>, RL 3), - Verkannter Grashüpfer (<i>Chorthippus mollis</i>, RL 3), - Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>, RL 1), - Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>, RL 3), - Siebenschläfer (<i>Glis glis</i>, RL 4), 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes. <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Passadetal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 158/178/179</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talaue der Passade von der Ortmühle bis zur Voßheider Straße in Voßheide.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 59 ha groß.</p>
2.1-5	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines landesweit bedeutsamen naturnahen Baches und angrenzenden Auwald- und Grünlandbereichen im Landschaftsraum Detmolder Hügelland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Steil- und Flachufer, Ufergehölze, bachbegleitende Hochstaudenfluren, Riedbestände und Schwimmblattvegetation, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, - naturnahe Waldbereiche wie Auewälder, Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und bachbegleitende Erlenwälder, 	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Mittelgebirgsbach mit typischer Grünlandnutzung.</p> <p>In einem von Grünlandnutzung geprägten Bachtal verläuft die fast durchgängig von Ufergehölzen gesäumte schwach, teilweise mäßig stark mäandrierende Passade überwiegend in naturnaher Ausbildung. Der Bach ist 2 bis 4 m breit und wird südlich Kluckhof zur Speisung des Mühlengrabens angestaut.</p> <p>Das Strömungsbild ist wechselnd und die Substratverhältnisse entsprechend von kiesig-steinig in schneller fließenden Abschnitten bis zu sandig-schlammigen Substraten in stillwasserberuhigten Bereichen.</p> <p>Die galerieartigen schmalen Auengehölze, die sich nur an wenigen Stellen zu flächigen Auwaldbeständen aufweiten, bestehen hauptsächlich aus Erle und Esche.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung des Tales beschränkt sich auf die Bewirtschaftung von Grünland in Form von Wiesen, Mähweiden und Dauerweiden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>- Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Kopfbaumreihen, Obstwiesen und -bäume.</p> <p>Davon sind folgende Biotope gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-4019-010, GB-4019-363), - Auwälder (GB-4019-314), - Stillgewässer (GB-3919-510), <p>- zum Schutz und Erhalt einer grünlandreichen Aue mit Quellläufen, Auwald- und Feuchtweidenresten als Kernzone für den Biotopverbund und als Vernetzungskorridor für auengeprägte Arten im Lipper Bergland,</p> <p>- zur Weiterentwicklung einer naturnahen Auenlandschaft mit Ufergehölzen, Auwäldern, nassem und feuchtem Grünland sowie Quellen als Kernzone für den Auenverbund,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Unter anderem kommt folgende gefährdete Rote-Liste-Pflanzenart im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>, RL 99 3), <p>Das Gebiet stellt sich weiterhin auch als wertvoller Bereich für Wiesenvögel, Schmetterlinge, Amphibien, Libellen und weitere Wasserinsekten dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes. 	<p>Auf den Talhängen stocken lokal naturnahe Laubwaldbestände aus Hainsimsen-Buchenwald (südlich Kluckhof) oder Stieleichen-Hainbuchenwald (östlich Unterwiembeck).</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt durch Gewässeraufstau.</p>
2.1-6	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Oetternbach"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Quellbereich des Oetternbaches östlich Wahnbeckerheide.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-6</p> <p>2.1-6</p>	<p>DGK 177</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen Quelllaufs eines naturnahen Baches und angrenzenden Grünlandbereichen im Landschaftsraum Detmolder Hügelland, als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten. <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Still- und Fließgewässer einschließlich Ufergehölze, bachbegleitende Hochstaudenfluren, Röhricht- und Riedbestände, - Grünland verschiedener Feuchtestufen und Nutzungsintensität, zum Teil brachgefallen, - naturnahe Waldbereiche, - Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Obstwiesen und -bäume. - zum Schutz und Erhalt eines Quelllaufes eines naturnahen Baches, - zur Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen, vielgestaltig ins umliegende Ackerland verknüpften Quelllaufes zur Stärkung der Refugial- und Vernetzungsfunktion des lippeweiten Biotopverbundsystems, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich bedeutsamer Flächen, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes. 	<p>Das Schutzgebiet ist ca. 5 ha groß.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Quellbereich des Oetternbaches, bei Hummertrup, der in seinem weiteren Verlauf durch Detmold und Lage in seiner gesamten Länge als Naturschutzgebiet festgesetzt ist.</p> <p>Der ursprüngliche Quellbereich liegt verrohrt unter einer Ackerfläche östlich des Weilers Hummertrup. Nach ca. 50 m verläuft der Quelllauf mittig offen durch eine Fettweide. Im weiteren Verlauf durchquert das Gewässer ein Pappelwäldchen und anschließend zwei von Gehölzen umstandene Teiche.</p> <p>Südwestlich des Weilers ist eine Streuobstwiese und ein naturnaher Laubmischwald in das Schutzgebiet einbezogen worden.</p> <p>Westlich schließt sich eine Grünlandfläche an, auf der sich im nördlichen Teil ein Seggenried entwickelt hat.</p> <p>Das Gewässer verläuft am westlichen Rand der Wiese, teilweise unterhalb einer ausgeprägten Böschung. Es wird im südlichen Bereich von Erlen, im Norden von zwei einzelnen Eichen und einer Hainbuche gesäumt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt durch Gewässerverrohrung und -begradigung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2</p>	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-32 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die unter Gliedern.-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Westliches und Südliches Lipper Bergland" (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2-1) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachtäler einschließlich Tal- und Hangbereiche sowie Biotopkomplexe (2.2-2 bis 2.2-32) (als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 2.2-2 bis 2.2-32). 	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktion fähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p>
<p>2.2-1</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet " Westliches und Südliches Lipper Bergland "</p> <p>Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die in dem Landschaftsschutzgebiet gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG" sind in Anlage 3 nachrichtlich dargestellt (ab Satzungsexemplar).</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil der im Biotopkataster NRW enthaltenen Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund, wichtige unzerschnittene Lebensräume, prägende, belebende und gliedernde Elemente sowie im Gebietsentwicklungsplan genannte wichtige Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung, Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p>
2.2-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG unter besonderer Beachtung von § 2c (1) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - die Entnahme von Einzel- und Alleebäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, 	<ul style="list-style-type: none"> - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> (Riesengoldrute) u. <i>S. canadensis</i> (Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstau-de), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche), Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehört auch das Freischneiden von jagdlichen Einrichtungen.</p> <p>Die Ersatzpflanzung kann auch an anderer Stelle erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Ausgenommen sind die Flächen; für die unterer Glied.-Nr. 5 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>4. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Rahmen des Erwerbsgartenbaues, - das Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Versorgungs-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesen Verboten zuwiderhandelt;</p> <p>5. Motor-, motorisierten Wasser- und Luftsport sowie die entsprechenden Modellsportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, 	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke, festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung wasserwirtschaftlich genutzter Flächen umfasst auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer“ (MURL 1999)</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>— Ausnahme</p> <p>— Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <p>— das Reiten in Hofräumen,</p> <p>— das Reiten über Stoppelfelder,</p> <p>— das Reiten durch den Eigentümer,</p> <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Hierfür ist die Zustimmung des Grundstückseigentümer erforderlich.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>
	<p>7. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder Ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Aufklärungstafeln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, - Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten, - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, - Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, Versammlungsstätten und Veranstaltungsgeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,</p> <p>- einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen bis zu einer Größe von 1 qm,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Verkaufsstände, Zelte, Wohnwagen, oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hof- und Gartenräumen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, Parkplätzen und Ackerflächen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,</p> <p>- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen, Bauwagen oder Schäferwagen und -karren,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschli. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Gartenbau dienen,</p> <p>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; 10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens bzw. des Gesteins verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; 11. Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern oder einzuleiten, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die vorübergehende Lagerung von Produkten zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, 	<p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren und geowissenschaftlichen Aufschlüssen sowie die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Das Entfernen von Lesesteinen fällt nicht unter dieses Verbot.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Erlaubte Lagerungen sind nur außerhalb von § 62-Biotopen zulässig (s. Anlage 2).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</p> <p>- die Anlage von Silage- und Futtermieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Fischteiche und Ähnliches herzustellen sowie Wasserflächen außerhalb von Hof- und Gartenräumen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und im Bereich von Hof- und Gartenräumen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p></p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet und werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Über die Durchführung der Maßnahme selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>13.bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen bzw. Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise, - die Errichtung von Ansitzleitern, - die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh in ortsüblicher Bauweise, - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,. - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben,. - genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, Stand 1. März 2000) im Hof- und Gartenbereich sowie auf Betriebsgeländen, 	<p>Als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune oder Maschendraht zu bezeichnen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Wege für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen und Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwertererlass des Landes NRW einzuhalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 41a, 46, 47, 49 und § 66 Nr. 4 BauO NRW,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, Stand 1.März 2000) auf Friedhöfen, in Sport- und Spielstätten sowie auf Märkten bzw. ähnlichen Veranstaltungsgeländen,</p> <p>- genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, Stand 1.März 2000) an und auf Gebäuden,</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <p>- die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone,</p> <p>- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB</p> <p>sowie</p> <p>- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 22, 24, 25, 29, 40, 45 und § 65 Abs. 2 Nr. 5 BauO NRW,</p> <p>Hierbei handelt es sich um Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 8a, 9, 12a, 18, 20, 37, 44 und § 65 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauO NRW,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-32</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Bachtäler einschl. Tal- und Hangbereiche und Biotopkomplexe</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Die in den Schutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente" sind in Anlage 3 nachrichtlich dargestellt (ab Satzungs-exemplar).</p>	
2.2-2	Schiefenbrink	DGK 56
2.2-3	Oberlauf der Ilse	DGK 56/57
2.2-4	Welstorfer Bach	DGK 57
2.2-5	Taller Bach	DGK 57/58/76/77
2.2-6	Istorfer Bach	DGK 75
2.2-7	Jägerbach	DGK 75/76

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8	Stränger Bach	DGK 75/76
2.2-9	Hellbach	DGK 77/78/96
2.2-10	Luher Bach	DGK 78/79/96/97/98
2.2-11	Rhienbach	DGK 94/95/113/114
2.2-12	Sellsiekbach	DGK 96
2.2-13	Radsiekbach	DGK 96/97/116
2.2-14	Maibolte	DGK 98/119
2.2-15	Begaaue	DGK 113/133/136
2.2-16	Sugehohlbach	DGK 117/118/137
2.2-17	Biotopkomplex Hasenbreite	DGK 118
2.2-18	Thronsbach	DGK 118/138
2.2-19	Linnebach	DGK 134/154/155
2.2-20	Laubker Bach	DGK 135/155/156/157
2.2-21	Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese	DGK 137
2.2-22	Untreu	DGK 137/157
2.2-23	Langenkampsbach	DGK 137/157
2.2-24	Tal südlich Rieperturm	DGK 138
2.2-25	Lütter Bach	DGK 138/139
2.2-26	Haselbeke	DGK 139/159
2.2-27	Echternbach	DGK 157/158
2.2-28	Vorderbach	DGK 157/158/177/178
2.2-29	Biotopkomplex Wiembecker Driften	DGK 158/159/178/179
2.2-30	Bruchbach	DGK 177/178
2.2-31	Krebsbach	DGK 177/178
2.2-32	Moorsiek	DGK 178
2.2-2	Schiefenbrink DGK 56	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Gehölzbestände nordwestlich Kirchheide im Landschaftsraum Wüstener Hügel- und Bergland.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2		<p>Das Schutzgebiet ist ca. 8 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um naturnahe Gehölzstrukturen als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einem landwirtschaftlich genutzten Umfeld.</p> <p>Neben naturnahen Feldgehölzen und Hecken aus Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes bzw. seiner Ersatzgesellschaften (Schlehen-Weißdorngebüsche) liegt am Oberlauf eines temporär wasserführenden Baches eine größere, im westlichen Teil brachgefallene Obstwiese mit alten, teilweise abgängigen Obstbäumen.</p> <p>Im brachgefallenen Teil befindet sich eine ruderalisierte Glatthaferwiese. Oberhalb grenzt südlich eine weitere von Schlehen-Weißdorn-gebüsch gesäumte Brachfläche an. Der naturnahe Hecken-Gebüschkomplex setzt sich südlich eines querenden Wirtschaftsweges fort.</p> <p>Der im Norden liegende trockenengefallene Quellbereich wird von Eschen, Vogelkirschen und Weiden umgeben.</p> <p>In das Schutzgebiet wurde das nordwestlich Loholz gelegene Ilse-Seitentälchen "Langer Grund" einbezogen. Hier sind in der Talsenke Obstbaumreihen angepflanzt worden. Südöstlich davon befinden sich zwei Teiche.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird mäßig beeinträchtigt durch Müllablagerungen und standortfremde Gehölze.</p>
2.2-3	<p>Oberlauf der Ilse</p> <p>DGK 56/57</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil des Oberlaufes der Ilse südwestlich Kirchheide bei Loholz im Landschaftsraum Wüstener Hügel- und Bergland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den naturnahen Gewässerabschnitt der Ilse vom Stadtrand Bad Salzflens bis zum Ortsrand von Kirchheide. Es ist als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einem landwirtschaftlich genutzten Umfeld, insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe von hohem Wert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-4</p> <p>2.2-4</p>	<p>Welstorfer Bach</p> <p>DGK 57</p>	<p>Im Westen beginnt das Schutzgebiet südlich einer besonders schutzwürdigen Feuchtwiese, die in Bad Salzuflen liegt. Danach verläuft das Gewässer begradigt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Kurz vor Loholz mündet der Istorfer Bach in die Ilse.</p> <p>In Loholz kommen gewässerbegleitend Erlenbrüche, Sumpf- und Feuchtwiesen vor. Hier sind neben Mädesüß- und Kalmus auch Sumpfdotterblumenbestände zu finden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Welstorfer Bach nordwestlich Kirchheide in den Landschaftsräumen Taller Bergland und Wüstener Hügel- und Bergland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den naturnahen Gewässerabschnitt des Welstorfer Baches, das sich vom Humberg nordwestlich Welstorf bis zum nordwestlichen Ortsrand von Kirchheide erstreckt.</p> <p>Das Nebengewässer der Ilse wird bis auf einige kurze Abschnitte in der Ortslage Welstorf fast durchgängig von einem bodenständigen Gehölzsaum begleitet.</p> <p>An der Mündung eines von Norden kommenden Seitentälchens liegt ein temporär wasserführendes Kleingewässer mit Vorkommen der Gelben Schwertlilie, des Wasser-Hahnenfußes und der Echten Brunnenkresse.</p> <p>Südöstlich Welstorf fließt der Bach von Kopfweiden, Eschen und Stieleichen begleitet in südöstliche Richtung.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop-typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-3919-220).
<p>2.2-5</p>	<p>Taller Bach</p> <p>DGK 57/58/76/77</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Taller Bach östlich Kirchheide und südwestlich Matorf in den Landschaftsräumen Taller Bergland und Wüstener Hügel- und Bergland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 15 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den naturnahen Gewässerabschnitt des Taller Baches ab der Plangebietsgrenze -aus Kalletal kommend- bis zur Mündung in die Ilse südöstlich Niederbrüntorf.</p> <p>Im oberen Abschnitt von der Plangebietsgrenze bis Matorf verläuft der Taller Bach naturnah, zum Teil mäandrierend überwiegend durch Grünland.</p> <p>Im nördlichen Teil wird das Gewässer teilweise durch Gehölze gesäumt. Parallel zum Bachlauf erstreckt sich eine Hangkante, auf der einzelne Vogelkirschen und ein Holunder-Schlehengehölz wachsen.</p> <p>In das Landschaftsschutzgebiet wurde nordöstlich Kirchheide, teilweise an der Salzufler Straße gelegen, eine junge südexponierte Streuobstwiese und die sie umgebenden Hecken einbezogen.</p> <p>Im südlichen Teil des oberen Abschnittes verläuft das Gewässer größtenteils gehölzfrei durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Nordöstlich Matorf verläuft am nördlichen Rand einer Grünlandfläche ein vornehmlich aus Hainbuchen bestehender ausgeprägter Gehölzstreifen. Am Taller Bach stehen hier einige Kopfweiden.</p> <p>Der Taller Bach verläuft in seinem unteren Abschnitt zwischen Matorf und der Mündung in die Ilse von Gehölzen gesäumt durch Ackerflächen.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop-typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-247).
2.2-6	<p>Istorfer Bach</p> <p>DGK 75</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Abschnitt des Istorfer Baches zwischen Istorf und Lohholz im Landschaftsraum Wüstener Hügel- und Bergland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 400 m langen naturnahen Gewässerabschnitt des Istorfer Baches mit begleitendem Auwald und zum Teil brachgefallenem Grünland.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7	<p>Jägerbach</p> <p>DGK 75/76</p>	<p>Der nur schwach mäandrierende Bach fließt durch einen feuchten, stellenweise quelligen Erlenauwald, an den im westlichen Gebietsteil auf beiden Seiten zum Teil gut ausgebildetes Feuchtgrünland angrenzt.</p> <p>Von Süden führt ein kleiner Seitenbach, begleitet von Erlenwald sowie einer Feuchtbrache, dem Bach Wasser zu.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, - Auwald (alle im GB-3919-216). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Jägerbach von der westlichen Plangebietsgrenze am Großen Berg bis zur Kirchheider Straße nordwestlich Brüntorf im Landschaftsraum Wüstener Hügel- und Bergland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 2 km langen Gewässerabschnitt des Jägerbaches einschließlich zweier Zuläufe.</p> <p>Unterhalb des Großen Berges entspringt der Jägerbach in einem morphologisch besonders ausgeprägten Einschnitt in einem naturnahen Buchenwald. Das Gewässer wird hier kurz von Erlen begleitet, ehe es im weiteren Verlauf durch Fichten- und junge Laubwaldbestände fließt. Zwischendurch ist der Bach über eine längere Strecke verrohrt. Nachdem am Waldrand einige Fischteiche durch das Gewässer gespeist werden, verläuft der Jägerbach größtenteils parallel zu einem Wirtschaftsweg, begleitet von Grünland.</p> <p>Auf der Höhe des ersten Wohnhauses liegen zwei Teiche, von denen einer einen breiten Röhrichtgürtel aufweist. Aus Richtung Strang fließt ein Quellauf dem Jägerbach zu.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8	<p>Stränger Bach</p> <p>DGK 75/76</p>	<p>Am zweiten Wohnhaus (Heckelsbreden) ist eine junge Obstwiese in das Gebiet einbezogen worden. Von Norden mündet hier ein weiterer Wasserlauf in den Jägerbach. Das namenlose Gewässser ist über weite Strecken im Bereich Bohnengrund verrohrt. Östlich des Bohnengrundes kommt ein bodensaures Kleinseggenried vor.</p> <p>Bis zum dritten Wohnhaus (Birkenhof) verläuft der Bach parallel zum Weg, begleitet von einer Baumreihe mit überwiegend Erlen, Eschen, Weiden und Kirschen. Hinter dem letzten Wohnhaus fließt der Jägerbach stark beschattet durch ein dichtes Ufergehölz. Kurz vor der Kirchheider Straße durchfließt das Gewässer eine intensiv genutzte Teichanlage.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässer, - Auwälder (alle im GB-3919-213). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Stränger Bach von der westlichen Plangebietsgrenze südlich Strang bis zur Kirchheider Straße südöstlich Brüntorf in den Landschaftsräumen Wüstener Hügel- und Bergland sowie Lemgoer Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 23 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 2 km langen naturnahen Gewässerabschnitt des Stränger Baches mit einzelnen Quellbereichen und einem aus dem Bredaerbruch kommenden Seitengewässer.</p> <p>Der Stränger Bach verläuft in seinem oberen Abschnitt bis zur Papenhauser Straße erst am Rande des Mönkeholzes, einem naturnahen Waldbereich. Hier sind Quellläufe in das Gebiet einbezogen worden. Anschließend fließt der Bach durch intensiv als Acker genutzte Flächen.</p> <p>Östlich der Papenhauser Straße verläuft das Gewässer wiederum am Rande eines naturnahen, vielfältig strukturierten Laubwaldes, der von einigen markanten Seitentälern geprägt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-9</p>	<p>Hellbach DGK 77/78/96</p>	<p>Im weiteren Verlauf wird der Stränger Bach von unterschiedlich breiten Grünlandflächen gesäumt. Hier stocken auf Böschungskanten landschaftsprägende Hecken. Am Rande eines Wirtschaftsweges steht eine markante Eiche, die als Naturdenkmal (ND 2.3-1) festgesetzt wird.</p> <p>In das Gebiet wurde ein Bachtal mit naturnahem Bachlauf und begleitendem Erlen-Auwald einbezogen. Der im nördlichen Teil des Bredaerbruches liegende Erlen-Auwald ist durch nährstoffarme Standortverhältnisse geprägt. Im unteren Abschnitt wird das Gewässer im Offenland von Erlen, Eschen, Silberweiden und Stieleichen begleitet.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-227), - Fließgewässer (GB-3919-223, GB-3919-227), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-227), - Auwälder (GB-3919-223, GB-3919-227). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Hellbach von der nordöstlichen Plangebietsgrenze südlich der Huxoler Mühle bis zur Mündung in den Luher Bach bei Oberluhe in den Landschaftsräumen Taller Bergland und Lemgoer Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 800 m langen naturnahen Gewässerabschnitt des Hellbaches mit begleitendem Auwald und zum Teil brachgefallenem Grünland.</p> <p>Der nur schwach mäandrierende Bach fließt durch einen feuchten, stellenweise quelligen Erlenauwald, an den im westlichen Gebietsteil auf beiden Seiten zum Teil gut ausgebildetes Feuchtgrünland angrenzt.</p> <p>Von Süden führt ein kleiner Seitenbach, begleitet von Erlenwald sowie einer Feuchtbrache, dem Bach Wasser zu.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet hat als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einem landwirtschaftlich genutzten Umfeld eine hohe Bedeutung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10	<p>Luher Bach</p> <p>DGK 78/79/96/97/98</p>	<p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop- typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-257), <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Luher Bach von der nordöstlichen Plange- bietsgrenze am Lattberg östlich Lüerdissen bis zur Mündung in die Ilse südöstlich Matorf in den Landschaftsräumen Taller Bergland und Lemgoer Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 92 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den ca. 5 km langen naturnahen Luher Bach mit begleitendem Auwald und (zum Teil brachgefallenem) Grünland.</p> <p>Mehrere Quellläufe fließen östlich Lüerdis- sen durch überwiegend als Grünland genutz- te Flächen. Diese bilden ab Lüerdissen den Luher Bach, der in einem breiten Bachtal durch Ober- und Niederluhe fließt und schließlich in die Ilse mündet.</p> <p>Zwischen Lüerdissen und Oberluhe sind die als Grünland genutzten südexponierten Hänge des Bachtals in das Gebiet einbezo- gen worden. Zwischen Ober- und Niederluhe fließt der Bach am Rande intensiv genutzter Ackerflächen. Ab Niederluhe wird das Ge- wässer von einem breiten Grünlandstreifen gesäumt.</p> <p>Der Luher Bach wird nahezu auf der gesam- ten Strecke von Ufergehölzen gesäumt, teil- weise beidseitig.</p> <p>Östlich Lüerdissen tritt ein Buntsandstein- horst morphologisch in Erscheinung. Er wird allseits von Störungen begrenzt. Im Zentrum des Horstes ragt ein Härtling aus dunkelro- ten Sandsteinfelsen (Schanzenberg) empor. Er besteht aus harten Buntsandsteinbänken, die sich in glimmerige Platten spalten lassen (GK-3919-005).</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG- Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-288), - Fließgewässer (GB-3919-242, GB-3919- 288).
2.2-10		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11	<p>Rhienbach</p> <p>DGK 94/95/113/114</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Rhienbach an der westlichen Plangebietsgrenze nordwestlich Tipp und bei Rhiene in den Landschaftsräumen Begamulde und Lemgoer Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei naturnahe Abschnitte des Rhienbaches im Stadtgebiet Lemgo. Längere Abschnitte des Gewässers verlaufen außerhalb des Plangebietes in Bad Salzuflen.</p> <p>Der nördliche Abschnitt bei Tipp setzt sich außerhalb der Plangebietsgrenze in Bad Salzuflen fort. Es handelt sich um den östlichsten von drei Oberläufen des Rhienbaches. Das stellenweise bis zu 5 m tief eingeschnittene Kerbtal ist überwiegend von Fichten bestockt. In der feuchten Aue kommen Erlen vor. Bei Meier-Jobst stockt ein Laubmischwald aus Pappeln, Eschen und Eichen.</p> <p>Im südlichen Abschnitt des Rhienbaches vereinigen sich der östliche und der westliche Oberlauf bei Strang.</p>
2.2-11		<p>Nördlich Strang verläuft das Gewässer begründet zwischen Siedlungsrand und Ackerfläche. Unterhalb Strang wird der Rhienbach abwechselnd von Grünland, Ackerflächen und Gartenbereichen gesäumt. Um Rhiene herum wird der Bachlauf von Ufergehölzen begleitet.</p>
2.2-12	<p>Sellsiekbach</p> <p>DGK 96</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Sellsiekbach von der Rintelner Straße nördlich Luherheide bis Entrup im Landschaftsraum Lemgoer Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 13 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den ca. 1,5 km langen naturnahen Sellsiekbach.</p> <p>Im Oberlauf fließt der Bach durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme ist westlich der B 238 auf einem beidseitig 14 m breiten Streifen mit einer Gehölzinitialpflanzung eine sukzessive Entwicklung beabsichtigt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13	<p>Radsiekbach</p> <p>DGK 96/97/116</p>	<p>Anschließend fließt der Bach durch eine größere Grünlandfläche mit unterschiedlichen Feuchtestufen. An den teilweise steilen Hängen kommen Magerrasen vor, im teilweise quelligen Bachgrund hingegen Feuchtgrünland.</p> <p>Bis Entrup verläuft der Sellsiekbach in einem teilweise tief eingeschnittenen, schluchtartig ausgebildeten bewaldeten Tal. Der Bach mäandriert im Waldbereich stark und wird an seinen steilen Talhängen von Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald begleitet.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-240), - Fließgewässer (GB-3919-238, GB-3919-239), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-240), - Magerwiesen und –weiden (GB-3919-240), - Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder (GB-3919-238). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Radsiekbach von seinen Quellläufen im Stadtwald südlich Lüerdisser Bruch bis kurz vor seiner Mündung in die Ilse in den Landschaftsräumen Lemgoer Berge und Lemgoer Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 48 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den ca. 3 km langen naturnahen Radsiekbach.</p> <p>Die Oberläufe des Radsiekbaches liegen im Stadtwald Lemgo. Mehrere Quellläufe aus allen Richtungen vereinigen sich östlich der Försterteiche. Hier haben sich in zwei kleinen Staugewässern Schwimmblatt- und verlandungsvegetation entwickelt.</p> <p>Die Bachoberläufe zeichnen sich durch einen durchweg naturnah mäandrierenden Verlauf in meist bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern aus. Stellenweise haben sich Steilufer entwickelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13		<p>Im Bereich der Försterteiche hat sich nordwestlich des die beiden Teiche trennenden Weges ein totholzreicher Erlenbruchwald entwickelt.</p> <p>Unterhalb der Försterteiche verläuft der Bach naturnah, stellenweise stark mäandrierend durch ein sich nach Südwesten auf etwa 80 m Breite öffnendes Tal. Der Bach wird hier von jungen bis mittelalten Erlen- und Eschenwäldern, zum Teil mit Bergahorn begleitet. Im unteren Bereich liegen zahlreiche brachgefallene, teilweise noch vom Bach durchflossene Teiche.</p> <p>Zwischen Rintelner Straße und der Ilse wird der Radsiekbach von einer landschaftsprägenden Kopfbaumreihe begleitet. Der Talgrund des Muldentales wird südlich des Baches von Grünland eingenommen. Auf der nördlichen, teilweise steilen Gewässerseite sind noch Magergrünlandreste vorhanden. Das Tal begrenzen im Süden Gehölzbestände auf der morphologisch ausgeprägten Talkante, im Norden stockt eine von Schlehe dominierte Hecke am Wacholderweg.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-260, GB-3919-264), - Fließgewässer (GB-3919-260, GB-3919-261, GB-3919-263, GB-3919-264, GB-3919-265), - Stillgewässer (GB-3919-261, GB-3919-263), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-261), - Auwälder (GB-3919-261, GB-3919-263, GB-3919-264, GB-3919-265), - Bruch- und Sumpfwälder (GB-3919-262).
2.2-14	<p>Maibolte DGK 98/119</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Maibolte mit ihren Quellläufen im Stadtwald Lemgo an der östlichen Plangebietsgrenze zu Dörentrup bis zur Siedlung Neuenkamp im Landschaftsraum Lemgoer Berge.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 10 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15	<p>Begaaue</p> <p>DGK 113/133/136</p>	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 3 km langen Abschnitt der naturnahen Maibolte, deren überwiegender Flächenanteil im Landschaftsplan "Oberes Begatal" liegt.</p> <p>Im oberen Abschnitt verläuft die Maibolte zunächst tief eingeschnitten in einem engen Kerbtal. Die Bachsohle ist bis zu 1 m breit, die Böschungen bis zu 5 m hoch. Überwiegend wird das Gewässer von einem Erlen-Eschenwald begleitet.</p> <p>Mehrere Quellläufe aus westlicher Richtung sind in das Gebiet einbezogen worden.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-307), - Fließgewässer (GB-3919-276, GB-3919-306, GB-3919-307), - Stillgewässer (GB-3919-307), - Auwälder (GB-3919-306, GB-3919-307). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Begaaue im Bereich der Innenstadt vom Schloss Brake bis zum Langenbrücker Tor und den Abschnitt von Lieme bis zur westlichen Plangebietsgrenze nach Bad Salzuflen in den Landschaftsräumen Lemgoer Becken und Bega-Mulde.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 35 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im oberen Abschnitt um die ca. 1,5 km lange innenstadtnahe naturnahe Bega. Das Gebiet setzt sich im Anschluss an das Naturschutzgebiet "Begatal" fort. Es bezieht einen extensiv gepflegten Teil des Schlossparkes mit altem Baumbestand mit ein.</p> <p>Zwischen Pagenhelle und Langenbrücker Mühle wird das Gewässer fast durchgehend beidseitig von Ufergehölzen gesäumt, abschnittsweise auch von älteren Kopfweiden. In der östlichen Hälfte dieses Abschnittes mäandriert die Bega stark.</p> <p>Südlich des Regenstorplatzes liegt ein kleiner Auwaldrest mit drei temporär wasserführenden Kleingewässern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15		<p>Ein eingezäunter langgestreckter Teich mit Schwimmblattvegetation und schmalem Röhrichtgürtel befindet sich südlich des Lindenwalls. Ein weiteres durch zahlreiche abgestorbene Erlen und einen schmalen Röhrichtsaum gekennzeichnetes Stillgewässer liegt an der Pagenhelle nördlich der Bega.</p> <p>Hier grenzt beidseitig Grünland in Form einer Glatthafer- und einer Fuchsschwanzwiese an.</p> <p>Der untere Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes ab Lieme bis zur Plangebietsgrenze ist ca. 2 km lang. Die Bega wird hier von zum Teil lückigen Ufergehölzbereichen begleitet. Die südexponierten Hangbereiche des Begatals sind in das Schutzgebiet einbezogen worden.</p> <p>Das Gewässer hat eine kiesig-sandige Sohle und weist einige Sandbänke auf. Am Gewässersaum hat sich ein Rohrglanzröhricht entwickelt.</p> <p>Das Schutzgebiet setzt sich in den Landschaftsplänen "Lage" und "Bad Salzuflen" fort.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-543), - Auwälder (GB-3919-543).
2.2-16	<p>Sugehohlbach</p> <p>DGK 117/118/137</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Sugehohlbach vom Stadtwald Lemgo bis zur Hamelner Straße im Landschaftsraum Lemgoer Berge.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den ca. 1,5 km langen, teilweise naturnahen Sugehohlbach.</p> <p>Im Norden verläuft das Gewässer noch einen kurzen Abschnitt durch den Stadtwald, ehe es von teilweise brachgefallenem Grünland gesäumt in südwestliche Richtung parallel zum Weißen Weg fließt.</p> <p>Anschließend verläuft der Sugehohlbach durch und an Hausgärten vorbei, ehe er durch Ackerflächen von Ufergehölzen begleitet in Richtung Hamelner Straße fließt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17	Biotopkomplex Hasenbreite DGK 118	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen namenlosen Gewässerlauf einschließlich im räumlichen Zusammenhang stehendem Grünland vom Stadtwald Lemgo bis zur Hamelner Straße im Landschaftsraum Lemgoer Berge.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 1,5 km langes, morphologisch gut ausgeprägtes Bachtal.</p> <p>Im oberen Abschnitt südlich des Weißen Weges bei Hasenbreite verläuft das namenlose Gewässer teils durch Hausgärten und kleinparzellige Waldflächen.</p> <p>Südlich Hasenbreite verbreitert sich das Bachtal. Während der Bach von Wald begleitet wird, schließen sich westlich grünlandgeprägte Hänge an. Östlich grenzt der Friedhof Lüningsheide an. Der Talraum wird ab dem letzten Gehöft durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg zerschnitten.</p> <p>Das anschließend in unmittelbarer Nähe zum Weg in südwestliche Richtung verlaufende Gewässer wird von einem dichten Gehölz begleitet.</p>
2.2-18	Thronsbach DGK 118/138	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Thronsbach vom Stadtwald Lemgo bis zum Naturschutzgebiet "Begatal" in den Landschaftsräumen Lemgoer Berge und Lemgoer Becken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 10 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein ca. 2 km langes, naturnahes Gewässer.</p> <p>Der Oberlauf des Thronsbaches im Stadtwald ist durch naturnahe Quellbäche und Quellbereiche sowie bachbegleitenden Erlen-Eschenwald geprägt. Nordwestlich Rieperturm liegen im Talbereich überwiegend extensiv genutzte, teilweise brachgefallene Teiche.</p> <p>Kurz oberhalb der Teiche mündet der naturnahe Borsiekbach in den Thronsbach.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18		<p>Die Aue des Thronsbaches ist zum Teil mehrere Meter, teilweise kerbtalartig in die Umgebung eingetieft. In einigen der ungenutzten bzw. brachgefallenen, von Grauweiden und Erlen gesäumten Teiche haben sich Röhrichte und Großseggenrieder entwickelt, teilweise sind größere Wasserlinsendecken vorhanden.</p> <p>Im Unterlauf südlich der Hamelner Straße wird der Bach von Auwald, Feuchtgrünland und einem naturnahen Stillgewässer begleitet.</p> <p>Der Thronsbach fließt hier stark mäandrierend durch einen bachbegleitenden Erlenwald. Bachnah liegt ein naturnaher Teich mit quelligem Zulauf. Im weiteren Verlauf fließt das Gewässer an der Westseite eines Erlenbestandes, bevor es von Erlen und Eschen gesäumt in die offene Feldflur austritt.</p> <p>Nördlich der Vogelhorster Straße grenzt an einen Erlenwald ein schmaler Quellbach an. Südlich der Vogelhorster Straße wird der hier schwach mäandrierende Bach von einem geschlossenen Saum aus Erlen und Schmalblattweiden begleitet.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-272), - Fließgewässer (GB-3919-272, GB-3919-509), - Stillgewässer (GB-3919-273, GB-3919-509), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-545), - Auwälder (GB-3919-272, GB-3919-509, GB-3919-545).
2.2-19	<p>Linnebach</p> <p>DGK 134/154/155</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Linnebach von der südlichen Plangebietsgrenze nach Detmold und der Bahnlinie Lage-Lemgo nordöstlich Hörstmar in den Landschaftsräumen Detmolder Hügelland und Lemgoer Becken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 34 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-20	<p>Laubker Bach</p> <p>DGK 135/155/156/157</p>	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 4 km langen naturnahen Bachlauf mit begleitendem Auwald und zum Teil brachgefallenem Grünland.</p> <p>Der Linnebach tritt östlich Trophagen aus Detmold kommend in das Plangebiet ein. In Trophagen läuft das Gewässer an einigen im Talbereich liegenden Gehöften vorbei. Im Nebenschluss sind hier einige Teichanlagen vorhanden.</p> <p>Nordwestlich Trophagen wird das Gewässer bis Hörstmar von Auwäldern, naturnahen Feucht- und Buchenwaldgesellschaften und Feuchtgrünland begleitet.</p> <p>Der Bach fließt hier meist stark mäandrierend durch eine bewaldete, durchschnittlich 100 m breite Aue. Neben Hainsimsen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwald auf trockeneren Standorten sind Feuchtwälder aus Erle und Esche vorhanden.</p> <p>Im unteren Abschnitt fließt der Linnebach östlich Hörstmar in Ortsnähe recht nah an Hofstellen vorbei. Jenseits des Bahndammes ist das Gewässer als Teil des Naturschutzgebietes 2.1-3 "Mittellauf der Bega" ausgewiesen worden.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-013, GB-3919-508), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-508), - Auwälder (GB-3919-508). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Laubker Bach von Wahrbeck bis zur Bahnlinie Lage-Lemgo nordöstlich Hörstmar in den Landschaftsräumen Detmolder Hügel-land und Lemgoer Becken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 59 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 5 km langen teilweise naturnahen Bachlauf.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-20		<p>Der Laubker Bach fließt in Wahmbeck durch ein Tal, das durch zahlreiche Hofstellen bebaut ist. Das Gewässer verläuft an einigen Stellen verrohrt, an anderen sind bachbegleitende Fettwiesen und Feldgehölze in einem naturnahen Zustand belassen worden. Auf den Hangkanten stocken überwiegend artenreiche Hecken und Gebüsche. Im Bereich der Höfe sind Reste alter Obstwiesen vorhanden.</p> <p>Zwischen Wahmbeck und Laubker Hof läuft das Gewässer in einem überwiegend bewaldeten, tief eingeschnittenen Tal. Während am Bach Erlen und Buchen stocken, sind an den Talhängen überwiegend Buchenhallenwälder, aber auch Fichtenparzellen vorhanden. Nördlich Rosengarten liegen zahlreiche Fischteiche. Nordwestlich Wahmbeck grenzen teilweise brachgefallene Grünlandbereiche an das Gewässer.</p> <p>Von Schlippenheide kommend fließt ein weiteres, namenloses Gewässer Richtung Laubker Hof. Der naturnahe Talbereich mit der Bezeichnung Tiefensiek wird von zwei Hangkanten zu ackerbaulich genutzten Flächen begrenzt. Es sind verschiedene Waldgesellschaften mit unterschiedlichen Wuchsklassen vorhanden.</p> <p>Ab Laubker Hof wird der Bach bis zur Querung mit der Westumgehung von Grünlandstreifen und Ufergehölzen begleitet. Teilweise handelt es sich um Ausgleichsflächen für den Straßenbau.</p> <p>Westlich der Westumgehung werden die bachbegleitenden Grünlandflächen breiter, die Ufergehölze lückiger. Aus Richtung Luchsiek kommt ein weiteres namenloses, temporär wasserführendes Gewässer hinzu. Insgesamt verläuft der Bach recht geradlinig durch die Landschaft zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Hörstmar.</p> <p>Östlich des Laubker Hofes liegt an einem Feldweg ein leicht rötlicher, grobkörniger Kalifeldspat-Granit. Der Findling liegt innerhalb einer Böschung und schaut etwa einen halben Meter aus dem Hang heraus. Er entstammt einer Grundmoräne aus der Saale-Eiszeit (GK-3919-012).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21	<p>Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese</p> <p>DGK 137</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Biotopkomplex Bieberg östlich Lemgo einschließlich der sog. Pattwiese südwestlich Bellevue im Landschaftsraum Lemgoer Becken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 23 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen naturnahen Biotopkomplex überwiegend bestehend aus Obstwiesen, Hecken, Feldgehölzen, Grünland und Wald.</p> <p>Im westlichen Teilbereich liegt auf der Kuppe des Biebergs eine von älteren Obstgehölzen bestandene und von Hecken eingefasste extensiv genutzte Grünlandfläche. Westlich grenzen unterschiedlich dichte Gehölzflächen aus Schlehe und Weißdorn an. Teilweise sind hier noch Relikte eines Kalkhalbtrockenrasens zu finden.</p> <p>Im Bereich der alten Abgrabungen hat sich ein großes Feldgehölz, stellenweise ein Stieleichen-Hainbuchenwald mit viel Efeu im Unterwuchs entwickelt.</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Steinbruchs am Bieberg steht in einer ca. 8-10 m hohen Abbaumwand der Steinmergelkeuper an. Die Gesteinsabfolge besteht aus gelblich-grauen, sehr harten, dolomitisch-kiesigen Steinmergeln, die dünnbankig absondern, und geringmächtigen, schwarzen, schieferig-blättrigen Tonsteinlagen.</p> <p>Ehemals vorhandene Gipseinlagerungen zeigen sich als Residuallagen. Auf den Schichtflächen finden sich gelegentlich Anzeichen sedimentärer Texturen, sie sind aber sehr stark diagenetisch überprägt.</p> <p>Die Schichten lagern annähernd horizontal, bemerkenswert ist eine intensive, bankrechte Klüftung innerhalb der Steinmergelbänke. Als Kluffüllungen tritt rosafarbener Kalzit auf.</p> <p>Von den ehemaligen Abbauwänden ist nur noch die Nordost-Wand gut erhalten. Alle übrigen sind verfallen und stark überwachsen. Am Fuß der Steinbruchwände haben sich Hangschutt-Halden gebildet. Die Schichtenfolge des Steinmergelkeupers gilt als Ablagerung eines ausgesüßten, flachen, weiten Meeresbeckens, in das bei heißem ariden Klima vom Festland her nur feinkörniger Schutt gelangte (GK-3919-014).</p>
2.2-21		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-22</p> <p>2.2-22</p>	<p>Untreu</p> <p>DGK 137/157</p>	<p>Die südexponierten Hänge des Bieberges werden durchweg als Grünland genutzt.</p> <p>Zwischen Bieberg und Pattwiese sind naturnahe, extensiv genutzte große Gartengrundstücke als Verbindungselement in das Schutzgebiet einbezogen worden.</p> <p>Im Bereich der Pattwiese fließen der Sugehohlbach und ein ebenfalls von Norden aus Richtung Hasenbreite kommendes namenloses Gewässer zusammen. Nördlich davon liegt Grünland, das teilweise als Ausgleichsfläche für den Straßenbau dient. In dieser wird der Bachlauf renaturiert. Östlich schließt sich eine Feuchtwiese an. Die Pattwiese selbst wird jedoch ackerbaulich genutzt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Untreu von Fahrenbreite bis zum Ortskern von Brake in den Landschaftsräumen Detmolder Hügelland und Lemgoer Becken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 16 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 2 km langen größtenteils naturnahen Bachlauf, der in seinem südlichen Abschnitt auch Ostersiekbach genannt wird.</p> <p>Der Bach entspringt in einem eschenreichen Feldgehölz. Der Quellbereich ist naturnah ausgeprägt. Der in Richtung Norden fließende Quellbach wird von dichten Ufergehölzen gesäumt. Weiter östlich verläuft ein weiterer gehölzbestandener Bachlauf.</p> <p>Nach dem Zusammenfluss südöstlich Brake grenzen an das Gewässer einige Viehweiden. Der Talbereich wird hier allmählich breiter und verläuft deutlich begrenzt durch Böschungskanten weiter in nördliche Richtung.</p> <p>Nördlich der Wiembecker Straße begleitet kleinparzelliertes Grünland in einer Breite von bis zu 30 m den Bachlauf. Auf halber Strecke bis zur Blomberger Straße mündet aus südöstlicher Richtung kommend ein in einem tief eingeschnittenen Tal (Paulsiek) fließendes namenloses Gewässer in die Untreu. Ab hier begleitet ein nahezu lückenloser Uferstreifen den Bach bis Brake.</p> <p>Zwischen Wilhelmsburg und Brake ist noch das in der Niederung liegende Grünland in das Gebiet einbezogen worden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23	Langenkampsbach DGK 137/157	<p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop-typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Quellbereiche (GB-3919-011). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Langenkampsbach von Fahrenbreite bis Brake in den Landschaftsräumen Detmolder Hügelland und Lemgoer Becken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 1,2 km langen größtenteils naturnahen Bachlauf, der aus zwei Quellläufen gespeist wird.</p> <p>Die zwei Oberläufe bei Fahrenbreite werden begleitet von einem Komplex aus verschiedenen naturnahen feuchten Laubwaldbeständen, überwiegend brachgefallenem Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen sowie nicht mehr bewirtschafteten Teichanlagen. Hybridpappeln und Erlen sind die begleitenden Auengehölze.</p> <p>Nördlich Fahrenbreite liegt ein teilweise verlandetes Kleingewässer. Von den nicht mehr bewirtschafteten Teichen tragen einige Schwimmblattvegetation und teilweise Unterwasservegetation. Unterhalb der Teiche schließt ein kleiner Auwald aus bachbegleitendem Erlenwald an.</p> <p>Nachdem das Gewässer anschließend mittig durch einen Spielplatz verläuft, wird es nordwestlich Stucken rechtsseitig von Grünland und linksseitig von Ackerland begleitet.</p> <p>Durch das gesamte Bachtal zieht sich ein Erholungsweg, der den Langenkampsbach an zwei Stellen quert.</p>
2.2-23		<p>Im Bereich des o.g. Spielplatzes liegt am Westufer des Baches ein Granitfindling von 2,5 x 2,2 m Größe (GK-3919-004).</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop-typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stillgewässer (GB-3919-012).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-24	<p>Tal südlich Rieperturm</p> <p>DGK 138</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Talbereich zwischen Rieperturm und Vogelhorster Straße im Landschaftsraum Lemgoer Berge.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 700 m langen naturnahen Talbereich.</p> <p>Südlich Rieperturm liegt auf einem mäßig geneigten, südwestexponierten, lössbedeckten Hang eine sich talwärts verbreiternde Rinne, die von naturnahem Laubwald sowie Grünland eingenommen wird. Ein zeitweise wasserführender Bach fließt im oberen Drittel naturnah mit begleitendem Bach-Erlen-Eschenwald durch ein Kerbtal.</p> <p>Auf den steilen Hangflächen und –schultern stockt ein Waldmeister-Buchenwald, darin befinden sich einige ältere Bergahorne. Der übrige Teil des Tales wird von Grünland eingenommen, durch das der Bach grabenartig verläuft..</p> <p>An zwei Stellen liegen temporär wasserführende Kleingewässer mit teilweise Röhrichtvegetation. Die Hangkanten der Talrinne sind abschnittsweise mit Schlehen-Weißdorn-Gebüsch bewachsen.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-511), - Stillgewässer (GB-3919-002), - Auwälder (GB-3919-511).
2.2-25	<p>Lütter Bach</p> <p>DGK 138/139</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Lütter Bach von der östlichen Plangebietsgrenze bis zur Vogelhorster Straße nördlich Vossheide im Landschaftsraum Humfelder Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 40 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 3 km langen naturnahen Bachlauf, der aus zwei Quellläufen gespeist wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-25		<p>Die Oberläufe des Lütter Baches entspringen in Dörentrup und Blomberg. An den nördlichen aus Richtung Wendlinghausen kommenden Bachlauf grenzt überwiegend Grünland, stellenweise auch Acker. Im Osten liegt ein größerer verlandender Teich.</p> <p>Von Norden her erstreckt sich entlang der Plangebietsgrenze ein Seitentälchen, das in seinem mittleren Abschnitt deutlich ausgeprägt ist. Dort stockt im sogenannten Bauersiek ein Nadelwald.</p> <p>Der Bach fließt an drei Höfen vorbei, ehe er die Lütter Straße östlich Lütte quert und sich kurz darauf mit dem südlichen Oberlauf vereint.</p> <p>Dieser aus Richtung Hagendonop kommende Bachlauf wird von bewaldeten Abschnitten und größtenteils brachgefallenem Grünland begleitet.</p> <p>Im weiteren Verlauf grenzen Feuchtbrachen, naturnahe Laubwälder und teilweise verlandete Kleingewässer an den stellenweise mäandrierenden Bach. Ein durchgängiger Saum von Erlen verbreitert sich lokal zu kleinen Wäldchen.</p> <p>Von Süden kommt ein kleines Nebentälchen. Das Gewässer wird kurz vor seiner Mündung zu einem mit Wasserlinsen bedeckten Teich aufgestaut. Am Südrand des Teiches stockt ein Bach-Erlen-Eschenwald, der nach Süden in eine Feuchtbrache mit Flutrasenelementen übergeht.</p> <p>Nördlich Lütte quert der Bach abermals die Straße. Im weiteren Verlauf fließt das Gewässer leicht mäandrierend erst durch Grünland, wo Kopfweiden das Landschaftsbild prägen und anschließend südlich und westlich des Sportplatzes durch Laubwald.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop-typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-003, GB-3919-004).
2.2-26	<p>Haselbeke</p> <p>DGK 139/159</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Haselbeke von der südöstlichen Plangebietsgrenze bis Lütte im Landschaftsraum Humfelder Talbecken.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 19 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 1,5 km langen Bachlauf, der aus mehreren Quelläufen gespeist wird.</p> <p>Der von Süden kommende Oberlauf der Haselbeke verläuft in einem tief eingeschnittenen Tälchen mit bachbegleitendem Gehölzstreifen.</p> <p>Der rechtsseitige in das auch Rissikbach genannte Gewässer einmündende mäandrierende Bachlauf fließt beidseitig von Ufergehölzen gesäumt durch einen geschlossenen Buchenhochwald. Das Gewässer bildet hier die Grenze zur Stadt Blomberg.</p> <p>Östlich Hasebeck hat sich in der Bachniederung ein Flutrasen entwickelt.</p> <p>Nördlich Eichenpohl entspringt ein weiterer Quellauf in einem Buchen-Eichen-Mischwald.</p> <p>Ab Hasebeck fließt das Gewässer parallel der Straße, begleitet von einem artenreichen Laubwaldstreifen mit überwiegendem Erlen-Eschen-Bestand.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biototypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3919-007, GB-3919-008), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-006).
2.2-27	<p>Echternbach</p> <p>DGK 157/158</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Bachsystem des Echternbaches südwestlich Voßheide im Landschaftsraum Detmolder Hügelland.</p>
2.2-27		<p>Das Schutzgebiet ist ca. 37 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 1,5 km langen Bachlauf, der aus mehreren Quelläufen gespeist wird.</p> <p>Der von Süden kommende Oberlauf der Haselbeke verläuft in einem tief eingeschnittenen Tälchen mit bachbegleitendem Gehölzstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-28</p>	<p>Vorderbach DGK 157/158/177/178</p>	<p>Die Hauptquellläufe entspringen an den stark geneigten, ostexponierten Hängen des Wiembecker Berges nördlich Plaß. Die oberhalb liegenden ebenfalls stark geneigten, ostexponierten Weideflächen sind in das Schutzgebiet integriert worden.</p> <p>Der Echternbach fließt mit seinem Oberlauf erst durch bewaldete Bereiche, ehe er anschließend bis zur Wiembecker Straße verrohrt durch landwirtschaftliche Flächen verläuft.</p> <p>Westlich Maßbruch entspringen zwei weitere Quellläufe, die durch hofnahe Weideflächen fließen und dabei einige Teiche speisen.</p> <p>Östlich Maßbruch vereinigen sich die Oberläufe und fließen von Ufergehölzen gesäumt am Rande einer Obstwiese in Richtung Passade.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Bachsystem des Vorderbaches nördlich Wiembeck im Landschaftsraum Detmolder Hügelland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ca. 800 m langen Bachlauf in einem ausgeprägten Bachtal.</p> <p>Der östlich Ellernbruch ursprünglich in einer Grünlandfläche entspringende Bachlauf fließt in nordöstliche Richtung durch ein tief eingeschnittenes Tal, das Tiefensiek.</p> <p>Im Unterlauf stockt ein Bacherlen-Eschenwald, der von einem im Tal verlaufenden Wirtschaftsweg begrenzt wird.</p> <p>Zwischen Ellernbruch und Wiembeck sind unterschiedlich stark geneigte Grünlandflächen in das Gebiet integriert worden.</p>
<p>2.2-29</p>	<p>Biotopkomplex Wiembecker Driften DGK 158/159/178/179</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex an der südöstlichen Plangebietsgrenze nordöstlich Unterwiembeck im Landschaftsraum Detmolder Hügelland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-30</p> <p>2.2-30</p>	<p>Bruchbach</p> <p>DGK 177/178</p>	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Grünland, einen Laubwaldbereich und zwei Abschnitte naturnaher Bachläufe an der Plangebietsgrenze zu Blomberg.</p> <p>Im westlichen Teilbereich wird das Grünland als Pferdeweide genutzt. Es wird von einigen teilweise wasserführenden Kerbtälern in Nord-Süd-Richtung durchzogen. Diese münden alle in den Teben, der hier als Bachlauf gleichzeitig Stadtgrenze ist.</p> <p>Der Hauptlauf des Teben beginnt südwestlich Eichenpohl am Weg "Am Tiefen Siek" in einer wegebegleitenden Rinne, die von Gehölzen dicht bewachsen ist. Der Bach fließt anschließend durch einen naturnahen Laubmischwald mit zum Teil recht alten Rotbuchen. Im weiteren Verlauf begleiten das Gewässer Kopfweiden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den ca. 1,2 km langen Bachlauf des Bruchbaches sowie den ca 500 m langen Bachlauf des Solsiekbaches bei Wiembeck im Landschaftsraum Detmolder Hügelland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei als Kerbtal ausgebildete Seitentäler des Passadetales.</p> <p>Die Kerbtäler sind durchgängig bewaldet. Stellenweise hat sich Erlen-Eschen-Auewald entwickelt. Eine Vielzahl von Teichen beeinträchtigen das überwiegend naturnahe Gebiet.</p> <p>Der ständig wasserführende Bruchbach entspringt im Funkenbruch westlich Wiembeck in einem Mischwald. Anschließend verläuft er durch Grünland in östliche Richtung. Südlich Wiembeck und nördlich Unterwiembeck liegen zahlreiche zum Teil intensiv genutzte Teichanlagen in dem ansonsten bewaldeten Bruchbachtal.</p> <p>Der Solsieksbach verläuft ab dem Horstweg ebenfalls in einem bewaldeten Kerbtal. Auch hier sind nördlich Unterwiembeck einige Teiche angelegt worden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-32	<p>Moorsiek</p> <p>DGK 178</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden, - Auwälder (alle GB-4019-283). <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das ca. 600 m lange Moorsiek südöstlich Unterwiembeck im Landschaftsraum Detmolder Hügelland.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein als Kerbtal ausgebildetes Seitental des Passadetals vom Pumpwerk südlich Unterwiembeck bis zur Meinberger Straße.</p> <p>Das Bachtal ist durchgängig mit Laubgehölzen bestockt. In das Schutzgebiet ist das Heidenholz, ein arten- und struktureicher Mischwald sowie zwei bachbegleitende Wiesenflächen im Nordosten einbezogen worden.</p>
2.2-2 bis 2.2-32	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-32</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Wald- und Grünlandbereichen unterschiedlicher Feuchtstufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen sowie Biotopen nach § 62 LG mit wichtigen Refugial-, Puffer-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen.</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG unter besonderer Beachtung von § 2c (1) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen, - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-32</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung soweit entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Hera-cleum mantegazzianum</i> (Heraclesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Gliederungsnummer 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehört auch das Freischneiden von jagdlichen Einrichtungen.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forst-, fischereiwirtschaftlich, jagdlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie die Imkerei,	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-32	<ul style="list-style-type: none">- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei abgestimmt wurde,- die Wiederansiedlung von nicht gebietsfremden Tierarten, soweit dieses vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- das Aussetzen jagdbaren, nicht gebietsfremden, heimischen Wildes, soweit dieses vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz- oder Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken, auf ihnen Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde,- Kompensationskalkung auf Waldflächen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p>	<p>Unter Düngen wird auch das Aufbringen von Gülle, Klärschlamm oder Bioabfällen verstanden.</p> <p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr umfassen auch Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor forstlichen Schädlingen, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,</p> <p>Hierbei wird auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-32</p>	<p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umzubrechen oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung der Jagd und der Imkerei, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, - das Betreten von ausgewiesenen Wanderwegen sowie von Flächen im Rahmen des Wintersports entsprechend der bisherigen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. im Gebiet Motor-, Wasser-, Eis- und Luftsport sowie entsprechende Modellsportarten zu betreiben,</p>	<p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als Grünland genutzt wurden, mit Ausnahme der in Gliederungs-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung wasserwirtschaftlich genutzter Flächen umfasst auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer“ (MURL 1999)</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-32</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <p>— das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nichts anderes vorsieht.</p> <p>— <u>Ausnahme:</u></p> <p>— Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Reiten über Stoppelfelder, — das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p>— ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Feuer zu machen oder zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis-Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Waldgebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Hierfür ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-32	<ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Feuermachen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen, jagdlichen und imkereilichen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Baden durch den Eigentümer bzw. Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. an Felsen zu klettern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes und der Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-32	<p>16. Verkaufsstände, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hof- und Gartenräumen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und Ackerflächen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftsrechtlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und –karren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der Befreiung gem. § 69 LG.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-32</p>	<p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens bzw. des Gesteins verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Anlage von Silage- und Futtermieten auf Ackerflächen, - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Das Entfernen von Lesesteinen fällt nicht unter diese Verbot.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen soll mit ortsüblichem Material erfolgen.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Erlaubte Lagerungen sind nur außerhalb von § 62-Biotopen zulässig.</p> <p>Hierzu zählt auch die Lagerung von Rundballen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-32	<p>20. Fischteiche und Ähnliches herzustellen sowie Wasserflächen außerhalb von Hof- und Gartenräumen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen durch das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-32</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen bzw. Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, Stand 1. März 2000) im Hof- und Gartenbereich sowie auf Betriebsgeländen, - genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, Stand 1. März 2000) an und auf Gebäuden, <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. sonstige Handlungen auszuüben, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 41a, 46, 47, 49 und § 66 Nr. 4 BauO NRW,</p> <p>Hierbei handelt es sich um Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 8a, 9, 12a, 18, 20, 37, 44 und § 65 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauO NRW,</p> <p>Das Verbot bezieht sich auf Findlinge, die im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW geführt werden (s. Glied.-Nr. 2.2-2 bis 2.2-32, I. Schutzgegenstand).</p> <p>Zu Veränderungen des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Aufbringen von Farbe.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3</p>	<p>NATURDENKMALE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-23 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-23 im Text, in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt sind, gelten die unter Gliederungs-Nr. 2.3.III. genannten Festsetzungen.</p> <p>Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von Ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Einzelemente, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Hohlwege oder Mergelkühlen. <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p>
<p>2.3-1 bis 2.3-17</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Gehölze</p> <p>Für die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-17 als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Für Baumreihen und Alleen gilt der in der Detailkarte festgesetzte Schutzbereich.</p>	
<p>2.3-1</p>	<p>Eiche südlich Brüntorf</p> <p>Gemarkung Brüntorf Flur 4 Flurstück 40 tw.</p> <p>DGK 76</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine große freistehende Stieleiche am Wirtschaftsweg "Am Kirchholz".</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-2	<p>Linde nördlich Matorf</p> <p>Gemarkung Matorf-Kirchheide Flur 5 Flurstück 146 tw.</p> <p>DGK 76</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine mittelgroße inmitten der Feldflur nördlich des Ortes stehende Sommerlinde.</p>
2.3-3	<p>Eiche am nordwestlichen Ortsrand von Matorf</p> <p>Gemarkung Matorf-Kirchheide Flur 3 Flurstück 279 tw.</p> <p>DGK 76</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen hofbildprägenden Baum (Stieleiche) mit weit ausladender Krone. Es ist das größte Exemplar der auf dem Hof Finke stehenden Eichen.</p>
2.3-4	<p>2 Eichen südwestlich Rhiene</p> <p>Gemarkung Lieme Flur 2 Flurstück 134 tw.</p> <p>DGK 113</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um zwei Stieleichen von mittlerer Größe in der Feldflur bei Rhiene. Die Eichen gelten als Grenzbäume zwischen den Gemarkungen Lieme und Retzen.</p>
2.3-5	<p>4 Linden im Ilsetal</p> <p>Gemarkung Leese Flur 3 Flurstück 77 tw.</p> <p>DGK 115</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Landschaftsbild prägende Baumgruppe von vier hochgewachsenen Sommerlinden mit besonderer Bedeutung als Weidebäume.</p>
2.3-6	<p>Eiche am Rieperturm</p> <p>Gemarkung Lemgo Flur 14 Flurstück 78 tw.</p> <p>DGK 118</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um ein herausragendes Exemplar einer knorri- genüber 200 Jahre alten Stieleiche auf einer Pferdeweide zwischen der Bundesstraße 66 und dem Rieperturm.</p>
2.3-7	<p>Linde in Büllinghausen</p> <p>Gemarkung Lieme Flur 7 Flurstück 141 tw.</p> <p>DGK 134</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine von ehemals zwei die frühere Domäne Büllinghausen prägenden Linden.</p>
2.3-8	<p>Linde an der Lageschen Straße</p> <p>Gemarkung Lemgo Flur 31 Flurstück 189 tw.</p> <p>DGK 135</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine kleine mehrstämmige Sommerlinde am Rad-/Gehweg der Bundesstraße 66 zwischen Lemgo und Hörstmar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-9	<p>Eiche in Laubke</p> <p>Gemarkung Lemgo Flur 26 Flurstück 217 tw. DGK 136</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine kleine Straßenbild prägende Stieleiche im Wendehammer der Straße "Lehmkuhle".</p>
2.3-10	<p>Eiche südlich Vogelhorst</p> <p>Gemarkung Voßheide Flur 2 Flurstücke 19 tw., 21 tw. DGK 138</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine stattliche Stieleiche im Tal der Bega zwischen dem Hof Vogelhorst und der Bahnstrecke.</p>
2.3-11	<p>Linde südlich Lütte</p> <p>Gemarkung Voßheide Flur 6 Flurstück 118 tw. DGK 139</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Sommerlinde von mittlerer Größe vor dem Fachwerkhaus "An der Haselbeke 46".</p>
2.3-12	<p>Eiche an der alten Residenzstraße</p> <p>Gemarkung Wahmbeck Flur 3 Flurstück 1 tw. DGK 157</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine stattliche Stieleiche am Feldrand bei Klußmanns Kuhle.</p>
2.3-13	<p>1 Eiche und Hainbuchengruppe zwischen Kluckhof und Hof Meyer</p> <p>Gemarkung Wiembeck Flur 3 Flurstücke 124 tw., 127 tw., 131 tw. DGK 158</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Gehölzgruppe in der freien Landschaft an einem trigonometrischen Punkt.</p>
2.3-14	<p>3 Linden an der Passadebrücke nordwestlich Hof Meyer</p> <p>Gemarkung Wiembeck Flur 2 Flurstücke 3 tw., 9 tw., 11 tw. Flur 3 Flurstücke 39 tw., 40 tw., 88 tw. DGK 158</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um ein herausragendes Baumensemble von ehemals vier Sommerlinden, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gepflanzt worden sind.</p>
2.3-15	<p>Linde am Hof Meyer</p> <p>Gemarkung Wiembeck Flur 2 Flurstück 3 tw. DGK 158</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine einzeln stehende Sommerlindes an der Nordseite des Wohnhauses. Sie wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts gepflanzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-16	<p>Eiche westlich Wahmbeckerheide</p> <p>Gemarkung Wahmbeck Flur 3 Flurstücke 304 tw., 343 tw.</p> <p>DGK 176</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine einzeln stehende über 120 jährige Stieleiche von mittlerer Größe.</p>
2.3-17	<p>2 Eichen an der Hofstelle Brand</p> <p>Gemarkung Leese Flur 3 Flurstück 129 tw.</p> <p>DGK 115</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um zwei Stieleichen mit landschaftsbildprägendem Wert. Besonders charakteristisch sind die tiefhängenden, zum Teil bis zum Boden reichenden Kronenäste der hofnahen Eiche.</p>
2.3-1 bis 2.3-17	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Gehölze</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft prägende Elemente.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. das Naturdenkmal ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum, Erscheinungsbild oder seiner Funktion zu beeinträchtigen,</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Rinden- oder Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-17	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Schutzbereich in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder jagdlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung,	<p>Das Verbot umfasst auch das Aufasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Gliederungs-Nr. 2 handelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-17	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>4. Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide auszubringen sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot</p> <p>5. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>6. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen und nicht am geschützten Gehölz selbst angebracht werden,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie nicht am geschützten Gehölz selbst angebracht werden,	<p>Unter Düngen wird auch das Aufbringen von Gülle, Klärschlamm oder Bioabfällen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-17	<p>- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Verkaufsstände, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens bzw. des Gesteins verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder Tau- und Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden,</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronen- traufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Das Verbot umfasst auch die Anlage von Silage- und Futtermieten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-17	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p>Zu Stoffen zählen auch Biozide, Bioabfälle, Gülle oder Klärschlamm.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-18	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Geomorphologisches Einzelement</p> <p>Für das unter Gliederungs-Nr. 2.3-18 als Naturdenkmal festgesetzte geomorphologische Einzelement wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht.</p>	
2.3-18	<p>Findlingsfeld bei Tipp</p> <p>Gemarkung Leese Flur 2 Flurstücke 84 tw., 91 tw., 96 tw., 212 tw., 214 tw., 230 tw., 268 tw., 269 tw., 270, 273 tw.</p> <p>DGK 95</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere zur Sicherung der geomorphologischen Einzelschöpfung aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um zahlreiche autochtone Findlinge. Es sind im wesentlichen Granite mit einem Durchmesser bis ca. 1,5 m aus einer Grundmoräne der Saale-Eiszeit. Sie liegen im Siek des Tippbaches, einem anfangs tief kerbförmig eingetieften, später etwas breiter werdendem Tälchen.</p> <p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-18	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. an Felsen zu klettern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Verkaufsstände, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens bzw, des Gesteins verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-18	<p>8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p>Zur Veränderung des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Aufbringen von Farbe.</p>
2.3-19 bis 2.3-23	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 2.3-19 bis 2.3-23 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ergibt sich der jeweilige Schutzbereich aus der Festsetzungskarte und der Detailkarte</p>	
2.3-19	<p>Aufgelassene Kalksteinbrüche nördlich Welstorf</p> <p>Gemarkung Welstorf Flur 3 Flurstücke 14 tw., 16 tw., 44 tw.</p> <p>DGK 39/57</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um zwei aufgelassene Steinbrüche am Reinertsberg, in denen Kalksteine des oberen Muschelkalks anstehen.</p> <p>Im nördlichen Steinbruch ist die Wand bis zu 20 m hoch, im südlichen bis 30 m. Die Gesteinsabfolgen beider Abgrabungen entsprechen sich im wesentlichen.</p> <p>Im unteren Drittel steht der Haupttrochiten-Kalk an, auf den die sog. Ceratiten-Schichten folgen (Oberer Muschelkalk). Der Steinbruch ist ein wichtiger Großaufschluss innerhalb der Muschelkalkabfolge des Weserberglandes.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-19 bis 2.3-23</p>		<p>Die im Hangenden folgenden Ceratiten-Schichten bestehen im wesentlichen aus dünnbankigen Kalkstein-Platten, in die einzelne dickerbankigere Kalke, sog. "Leitbänke" eingelagert sind. An der Unterseite der Einzelbänke finden sich nicht selten Spuren und Marken, die z.T. schwierig zu deuten sind, daneben kommen gelegentlich auf den Bankoberseiten Rippeln vor. Weiterhin scheinen kleinere Sedimentationsanomalien in Form sehr flacher Rinnen vorzuliegen. Sie führen mitunter Resedimente. Der Fossilinhalt ist gering, es finden sich außer Muscheln noch Trochiten.</p> <p>Die Schichten fallen auf der Nordseite deutlich nach Süden ein, in der Ostwand ist eine große Flexur bzw. ein flacher Sattel aufgeschlossen.</p> <p>Als Ablagerungsraum ergibt sich für den Haupttrochiten-Kalk ein stark bewegtes Flachwassermilieu und für die Ceratiten-Schichten der Flachmeerbereich mit episodisch auftretenden Zeiten höherer Wasserströmungen (vermutlich infolge von Sturmflutereignissen, sog. "Tempestite").</p> <p>Der Steinbruch zeigt einen dreidimensionalen Anschnitt des gut geklüfteten Gesteinskörpers, hierdurch ergibt sich ein schöner Einblick in die Schichtlagerung. Die zu beobachtende Änderung von Streichen und Einfallen steht offenbar in Zusammenhang mit einer domartigen Sattelaufwölbung innerhalb der Muschelkalkgesteinsserie.</p> <p>Am Fuß der Gesteinswände sind z.T. mächtige Schuttbildungen vorhanden. Am Steinbruchseingang befinden sich Ruinen der ehemaligen Betriebsanlagen.</p>
<p>2.3-20</p>	<p>Hohlweg bei Matorf</p> <p>Gemarkung Matorf-Kirchheide Flur 5 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 15 tw.</p> <p>DGK 77</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen hervorragend ausgeprägten Hohlweg nach Osten in den Forst Brake.</p> <p>Der Hohlweg ist in Schichten des Lettenkohlenkeupers (unterer Keuper) eingeschnitten. Die Abfolge besteht aus verwitterungsanfälligen grauen, z.T. bunten Ton- bis Tonmergelsteinen und darin eingelagerten härteren Schluff- bis Sandsteinen sowie Dolomitsteinen und dolomitischen Kalksteinen. Die Gesteine sind z.T. recht gut in den Seitenwänden des Weges aufgeschlossen. Für den Lettenkohlenkeuper wird eine Entstehung im flachen Schelfmeer bei stark schwankendem Meeresspiegel angenommen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-21	<p>Teich nördlich Tipp</p> <p>Gemarkung Leese Flur 1 Flurstück 27</p> <p>DGK 95</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine ehemalige Mergelkuhle.</p> <p>In der südlichen Hälfte liegt ein flaches, etwa 0,2 ha großes Gewässer mit typischer Wasservegetation und sehr gut ausgebildetem breiten Röhricht- und Großseggenürtel.</p> <p>Das Gewässer ist im Osten und Süden von dichten Gehölzbeständen des Carpino-Prunion umgeben, im Norden grenzt ein jüngeres Feldgehölz mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes an.</p> <p>Das Stillgewässer ist aufgrund der sehr guten Ausprägung seiner Wasser- und Verlandungsvegetation besonders wertvoll und in dieser Art im Landschaftsraum selten. Es hat zudem Bedeutung als Trittstein- und Refugialbiotop.</p>
2.3-22	<p>Mergelkuhle südlich Hörstmar</p> <p>Gemarkung Hörstmar</p> <p>Flur 6 Flurstück 32</p> <p>DGK 155</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen aufgelassenen Steinbruch mit einer 10 m hohen und 30-40 m breiten Abbauwand</p> <p>Im westlichen Teil steht der Steinmergelkeuper (oberer Mittlerer Keuper) an. Die Gesteinsabfolge besteht aus grauen, sehr harten dolomitisch-kiesigen Steinmergeln, die dünnbankig absondern und geringmächtigen, schwarzen, schiefrig-blättrigen Tonsteinlagen.</p> <p>Ehemals vorhandene Gipseinlagerungen zeigen sich als Residuallagen. Auf den Schichtflächen finden sich gelegentlich Anzeichen sedimentärer Texturen (Marken und Spuren), sie sind aber ebenso wie die sehr seltenen Fossilreste sehr stark diagenetisch überprägt.</p> <p>Die Schichten fallen flach ein, bemerkenswert ist eine intensive, bankrechte Klüftung innerhalb der Steinmergelbänke. Als Klüftfüllungen tritt Kalzit auf. Am Fuß der Steinbruchwand hat sich eine kleine Hangschutthalde gebildet.</p> <p>Die Schichtenfolge des Steinmergelkeupers gilt als Ablagerung eines ausgesüßten, flachen, weiten Meeresbeckens, in das bei heißem ariden Klima vom Festland her nur feinkörniger Schutt gelangte.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-23	<p>Mergelkuhle nordöstlich Trophagen</p> <p>Gemarkung Hörstmar Flur 5 Flurstück 37 tw.</p> <p>Gemarkung Trophagen Flur 1</p> <p>Flurstücke 29 tw., 30 tw.</p> <p>DGK 155</p>	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen aufgelassenen Steinbruch.</p> <p>Hier sind Ton-Mergelsteine mit Dolomitlagen auf ca. 30 m Länge und bis 3 m Höhe aufgeschlossen.</p> <p>In die Schichten des Steinmergelkeupers sind Gipsresiduallagen (verquarzte Anhydritknollen) eingeschaltet.</p>
2.3-19 bis 2.3-23	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Flächenbezogene Objekte</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen, einzigartiger Trittsteinbiotop und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, Erscheinungsbild oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung von Gehölzen kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-19 bis 2.3-23	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege von Gehölzen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Herbiziden, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Das Verbot umfasst auch das Aufasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Gliederungs-Nr. 2 handelt.</p> <p>Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (drüsiges oder indisches Springkraut), Solidago gigantea und Solidago canadensis (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die die Gliederungsnummer 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-19 bis 2.3-23	<p>ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt:</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Unter Düngen wird auch das Aufbringen von Gülle, Klärschlamm oder Bioabfällen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-19 bis 2.3-23</p>	<p>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot</p> <p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umzubereiten oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>7. den Schutzbereich außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>8. im Gebiet Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p>	<p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr umfassen auch Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor forstlichen Schädlingen, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Gliederungs-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch die Familienangehörigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-19 bis 2.3-23	<p>9. im Gebiet Motor-, Wasser-, Eis- und Luftsport sowie die entsprechenden Modellsportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. an Felsen zu klettern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, an zubringen oder zu ändern,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-19 bis 2.3-23	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zu-</p> <p>16. Verkaufsstände, Zelte, Wohnwagen, oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens bzw. des Gesteins verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufenbereich von Bäumen ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-19 bis 2.3-23</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, soweit dies vorher im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder Tau- und Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Wasserflächen einschl. Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot umfasst auch die Anlage von Silage- und Futtermieten.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Biozide, Bioabfälle, Gülle oder Klärschlamm.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-19 bis 2.3-23	<p>22. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Errichtung von nach Art und Bau Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	<p>Zur Veränderung des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Auftragen von Farbe.</p>
3.	<p>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</p> <p>- entfällt -</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederg.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.</p>
4.1	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederungs.-Nr. 4.1-1 bis 4.1-6 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiell natürlichen Waldgesellschaften erfolgen muss.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Ilse"</p> <p>Gemarkung Brüntorf</p> <p>Flur 2 Flurstücke 64 tw., 200 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 50 tw., 85 tw., 89 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 25 tw., 53 tw.</p> <p>Gemarkung Entrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke 227, 228, 238 tw., 240 tw., 247, 261 tw., 264 tw., 265, 267 tw., 268</p> <p>Flur 2 Flurstück 195 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 258 tw., 259 tw., 260</p> <p>Gemarkung Leese</p> <p>Flur 3 Flurstücke 74 tw., 129 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 6, 7, 13 tw., 15/001 tw., 20 tw., 21 tw., 24 tw., 25 tw., 131 tw., 146 tw., 147 tw., 153 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 1 Flurstücke 106, 120, 121 tw., 145 tw., 155 tw., 167 tw., 185 tw.</p> <p>Flur 33 Flurstücke 90, 104 tw.</p> <p>Flur 43 Flurstücke 258 tw., 259 tw., 260</p> <p>Flur 46 Flurstücke 22 tw., 48 tw., 50 tw., 51 tw., 52 tw., 53 tw., 54 tw.</p> <p>Gemarkung Lieme</p> <p>Flur 5 Flurstücke 49 tw., 259 tw., 292 tw., 333 tw.</p>	DGK 76/77/95/96/114/115/116/134

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-1	<p>Gemarkung Matorf-Kirchheide</p> <p>Flur 2 Flurstück 151 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 48 tw., 51, 52, 260 tw.</p>	
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Bredaer Bruch"</p> <p>Gemarkung Entrup</p> <p>Flur 1 Flurstück 214 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 32 Flurstück 24</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 33 Flurstücke 10 tw., 11, 77 tw., 117 tw.</p>	<p>DGK 95</p>
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Mittellauf der Bega"</p> <p>Gemarkung Hörstmar</p> <p>Flur 1 Flurstücke 5 tw., 7, 8, 11 tw., 14, 15, 18, 19, 524 tw., 525</p> <p>Flur 2 Flurstücke 5 tw., 6 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 77 tw., 81 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 1 Flurstücke 49 tw., 147 tw., 174 tw., 1751 tw.</p> <p>Flur 31 Flurstücke 22 tw., 29 tw., 95 tw., 191 tw.</p> <p>Flur 65 Flurstück 385 tw.</p> <p>Gemarkung Lieme</p> <p>Flur 5 Flurstücke 212 tw., 337 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 23 tw., 77 tw., 78 tw., 82 tw., 83 tw., 107 tw., 114 tw., 135 tw.</p>	<p>DGK 134/135</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-3	Flur 8 Flurstücke 341 tw., 345 tw., 380 tw.	
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Biesterberg"</p> <p>Gemarkung Brake</p> <p>Flur 12 Flurstücke 67 tw., 70, 78 tw., 80 tw., 82, 84, 85, 86, 94, 233 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 28 Flurstücke 52 tw., 53, 58 tw., 59 tw., 84 tw.</p> <p>Gemarkung Wahmbeck</p> <p>Flur 2 Flurstücke 1, 2, 3 tw., 29 tw., 144 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 4</p>	DGK 156/157
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Passadetal"</p> <p>Gemarkung Voßheide</p> <p>Flur 7 Flurstücke 43 tw., 44 tw., 45 tw., 54 tw., 208 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 44 tw., 46, 79, 85 tw., 86 tw., 121, 139 tw.</p> <p>Gemarkung Wiembeck</p> <p>Flur 2 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 16 tw., 17 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 78, 94 tw., 110 tw., 114 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstück 32 tw.</p>	DGK 158/178
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG 2.1-6 "Oetternbach"</p> <p>Gemarkung Wahmbeck</p> <p>Flur 6 Flurstücke 22 tw., 29 tw.</p>	DGK 177

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.2-1 bis 4.2-6 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragene Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände. <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen, da Kahlhiebe auf größeren Flächen den Erholungs- und Schutzwert auf Jahre hinaus einschränken, erhebliche Störungen hervorrufen und das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Ilse"</p> <p>Gemarkung Brüntorf</p> <p>Flur 2 Flurstücke 64 tw., 200 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 50 tw., 85 tw., 89 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 25 tw., 53 tw.</p> <p>Gemarkung Entrup</p> <p>Flur 1 Flurstücke 227, 228, 238 tw., 240 tw., 247, 261 tw., 264 tw., 265, 267 tw., 268</p> <p>Flur 2 Flurstück 195 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 258 tw., 259 tw., 260</p> <p>Gemarkung Leese</p> <p>Flur 3 Flurstücke 74 tw., 129 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 6, 7, 13 tw., 15/001 tw., 20 tw., 21 tw., 24 tw., 25 tw., 131 tw., 146 tw., 147 tw., 153 tw.</p>	<p>DGK 76/77/95/96/114/115/116/134</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 1 Flurstücke 106, 120, 121 tw., 145 tw., 155 tw., 167 tw., 185 tw.</p> <p>Flur 33 Flurstücke 90, 104 tw.</p> <p>Flur 43 Flurstücke 258 tw., 259 tw., 260</p> <p>Flur 46 Flurstücke 22 tw., 48 tw., 50 tw., 51 tw., 52 tw., 53 tw., 54 tw.</p> <p>Gemarkung Lieme</p> <p>Flur 5 Flurstücke 49 tw., 259 tw., 292 tw., 333 tw.</p> <p>Gemarkung Matorf-Kirchheide</p> <p>Flur 2 Flurstück 151 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 48 tw., 51, 52, 260 tw.</p>	
4.2-2	Waldflächen im NSG 2.1-2 "Bredaer Bruch" Gemarkung Entrup Flur 1 Flurstück 214 tw. Gemarkung Lemgo Flur 32 Flurstück 24 Gemarkung Lemgo Flur 33 Flurstück 10 tw., 11, 77 tw., 117 tw.	DGK 95

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Mittellauf der Bega"</p> <p>Gemarkung Hörstmar</p> <p>Flur 1 Flurstücke 5 tw., 7, 8, 11 tw., 14, 15, 18, 19, 524 tw., 525</p> <p>Flur 2 Flurstücke 5 tw., 6 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw., 77 tw., 81 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 1 Flurstücke 49 tw., 147 tw., 174 tw., 1751 tw.</p> <p>Flur 31 Flurstücke 22 tw., 29 tw., 95 tw., 191 tw.</p> <p>Flur 65 Flurstück 385 tw.</p> <p>Gemarkung Lieme</p> <p>Flur 5 Flurstücke 212 tw., 337 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstücke 23 tw., 77 tw., 78 tw., 82 tw., 83 tw., 107 tw., 114 tw., 135 tw.</p> <p>Flur 8 Flurstücke 341 tw., 345 tw., 380 tw.</p>	DGK 134/135
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Biesterberg"</p> <p>Gemarkung Brake</p> <p>Flur 12 Flurstücke 67 tw., 70, 78 tw., 80 tw., 82, 84, 85, 86, 94, 233 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 28 Flurstücke 52 tw., 53, 58 tw., 59 tw., 84 tw.</p> <p>Gemarkung Wahmbeck</p> <p>Flur 2 Flurstücke 1, 2, 3 tw., 29 tw., 144 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 4</p>	DGK 156/157

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-5	Waldflächen im NSG 2.1-5 "Passadetal" Gemarkung Voßheide Flur 7 Flurstücke 43 tw., 44 tw., 45 tw., 54 tw., 208 tw. Flur 8 Flurstücke 44 tw., 46, 79, 85 tw., 86 tw., 121, 139 tw. Gemarkung Wiembeck Flur 2 Flurstücke 13 tw., 14 tw., 16 tw., 17 tw. Flur 3 Flurstücke 78, 94 tw., 110 tw., 114 tw. Flur 4 Flurstück 32 tw.	DGK 158/178
4.2-6	Waldflächen im NSG 2.1-6 "Oetternbach" Gemarkung Wahmbeck Flur 6 Flurstücke 22 tw., 29 tw.	DGK 177

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 LG werden die folgenden unter den Gliederg.-Nrn. 5.1 bis 5.3 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>5.1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>5.2. Anpflanzungen</p> <p>5.3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Hierbei ist die Festsetzung im Text bzw. im Text und in der Festsetzungskarte im M 1:10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 22 LG besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind.</p> <p>Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume, 3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen, 4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.		<p>5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,</p> <p>6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,</p> <p>7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und</p> <p>8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.</p> <p>Die Festsetzungen werden gem. § 26 (2) LG sowohl abgegrenzten Landschaftsräumen als auch bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet.</p> <p>Bei den abgegrenzten Landschaftsräumen handelt es sich um die Naturschutzgebiete (NSG 2.1-1 bis 2.1-6), Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (LSG 2.2-2 bis 2.2-32) und Naturdenkmale (ND 2.3-1 bis 2.3-23) sowie um die in der Festsetzungskarte dargestellten Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen und den Landschaftsraum 'Erhalt' im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1.</p> <p>Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume mit wenigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen.</p> <p>Der Landschaftsraum 'Erhalt' umfasst Bereiche, in denen Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung schutzwürdiger Landschaftselemente vorgesehen sind, ohne hierfür konkrete Einzelfestsetzungen für bestimmte Grundstücksflächen zu treffen. Seine Festsetzung entspricht im Wesentlichen der Darstellung des Entwicklungszieles 1.1.</p> <p>Die Festsetzungen in den abgegrenzten Landschaftsräumen und auf Einzelflächen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel realisiert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung der Festsetzungen besteht nicht.</p> <p>Für die Flächen, auf denen in den abgegrenzten Landschaftsräumen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist die fachliche Eignung vor der Umsetzung im Einzelfall durch die untere Landschaftsbehörde festzustellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.		<p>Für die Umsetzung der Maßnahmen werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen.</p> <p>Auf die Alte Hansestadt Lemgo und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung, Drainleitungen bzw. der Vorflut oder Sichtdreiecken und Ähnlichem erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>
5.1	<p>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.1-1 bis 5.1-23 bezeichneten Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume zum einen in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt. Zum anderen erfolgt bei Festsetzungen auf bestimmten Grundstücksflächen eine textliche und eine kartenmäßige Festsetzung in der Festsetzungskarte im M 1:10000.</p>	<p>Die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume dient der Sicherung des Naturhaushaltes, der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
5.1-1	<p>Folgende Maßnahmen werden in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt:</p> <p>Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Brachfläche oder Auwald</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-5 Passadetal</p> <p>LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-6 Istorfer Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach</p>	<p>Zu Ackerflächen zählen auch Wildäcker.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-1	LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg / Pattwiese LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-31 Krebsbach	
5.1-2	<p>Extensivierung von Grünlandbereichen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-2 Bredaer Bruch NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-4 Biesterberg NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-6 Istorfer Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-24 Tal südlich Rieperturm LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-30 Bruchbach	<p>Die Extensivierung von Grünlandbereichen beinhaltet z.B. folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht oder Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes. - die Aufhebung bzw. den Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen. <p>Hierbei ist zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-2	LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek	
5.1-3	<p>Pflege von Brachflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-2 Bredaer Bruch NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-4 Biesterberg NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach</p> <p>LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-6 Istorter Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaäue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-24 Tal südlich Rieperturm LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek</p> <p>Landschaftsraum 'Erhalt'</p>	<p>Zur Pflege von Brachflächen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd alle 2- 5 Jahre im Herbst mit Entfernung des Mahdgutes, alternativ - Mulchen der Brachflächen zur Erhaltung der Offenlandlebensräume und Verhinderung der Verbuschung.
5.1-4	<p>Pflege von Sonderbiotopen</p>	<p>Bei den Sonderbiotopen handelt es sich um folgende Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magergrünland - Trocken- und Halbtrockenrasen - Borstgrasrasen

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-4	<p>Magergrünland</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-4 Biesterberg LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-31 Krebsbach</p> <p>Trocken- und Halbtrockenrasen</p> <p>Diese Festsetzung gilt im Landschaftsraum:</p> <p>NSG 2.1-4 Biesterberg</p> <p>Borstgrasrasen</p> <p>Diese Festsetzung gilt im Landschaftsraum:</p> <p>LSG 2.2-10 Luher Bach</p> <p>Nass- und Feuchtgrünland</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-2 Bredaer Bruch NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-6 Istorter Bach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-31 Krebsbach</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland - Röhrichte, Groß- und Kleinseggenriede - Moorflächen <p>Zur Pflege von Magergrünland sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd jährlich ab Mitte Juli bzw. in Abhängigkeit vom Verlauf der Vegetationsperiode; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Extensive Beweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden geeigneter Rassen bei angepasstem Viehbesatz. <p>Zur Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen je nach Untergrund und Exposition; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Freistellen der Fläche nach Bedarf. <p>Zur Pflege von Borstgrasrasen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd jährlich ab Mitte Juli. bzw. in Abhängigkeit vom Verlauf der Vegetationsperiode; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Extensive Beweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden geeigneter Rassen bei angepasstem Viehbesatz. <p>Zur Pflege von Nass- und Feuchtgrünland sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen je nach Feuchtegrad; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Freistellen der Fläche im Turnus von 5 bis 8 Jahren

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-4	<p>Röhrichtbestände/Groß- und Kleinseggenriede</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-7 Jägerbach</p> <p>LSG 2.2-10 Luher Bach</p>	<p>Zur Pflege der Röhrichtbestände/Groß- und Kleinseggenriede ist je nach Einzelfall folgende Maßnahme notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd der Röhrichtbestände und Seggenriede alle 3 Jahre außerhalb der Vegetationsperiode; das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.
5.1-5	<p>Freihalten geologischer Aufschlussbereiche von Gehölzaufwuchs und Erosionsmaterial</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>LSG 2.2-10 Luher Bach</p> <p>LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese</p> <p>ND 2.3-19 Aufgelassene Kalksteinbrüche nördlich Welstorf</p> <p>ND 2.3-20 Hohlweg bei Matorf</p> <p>ND 2.3-23 Mergelkuhle südlich Hörstmar</p> <p>ND 2.3-24 Mergelkuhle nordöstlich Trophagen</p>	<p>Die geologischen Aufschlussbereiche sind kartenmäßig in Anlage 3 dargestellt (ab Satzungssexemplar).</p> <p>Buntsandsteinhorst Schanzenberg östlich Lüerdissen (GK-3919-005)</p> <p>Keuperaufschluss am Bieberg im Osten von Lemgo (GK-3919-014)</p> <p>Muschelkalkaufschluss ostnordöstlich Reinertsberg (GK-3819-002), Muschelkalkaufschluss östlich Reinertsberg (GK-3819-020)</p> <p>Keuperaufschluss (GK-3919-011)</p> <p>Keuperaufschluss (GK-3919-009)</p> <p>Steinmergelkeuper-Aufschluss (GK-4019-004)</p>
5.1-6	<p>Entfernen von Gehölzaufwuchs in einem 1m-Radius um geomorphologische Elemente</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>LSG 2.2-20 Laubker Bach</p> <p>LSG 2.2-23 Langenkampsbach</p>	<p>Die geomorphologischen Elemente sind kartenmäßig in Anlage 3 dargestellt (ab Satzungssexemplar).</p> <p>Findling östlich Laubkerhof (GK-3919-012)</p> <p>Findling südlich Brake (GK-3919-004)</p>
5.1-7	<p>Pflege von Gehölz-Naturdenkmälern</p> <p>ND 2.3-1 Eiche südlich Brüntorf ND 2.3-2 Linde südlich Matorf ND 2.3-3 Eiche nordwestlich Matorf ND 2.3-4 2 Eichen südwestlich Rhiene ND 2.3-5 4 Eichen und 4 Linden im Ilsetal ND 2.3-6 Eiche am Rieperturm ND 2.3-7 2 Linden in Büllinghausen</p>	<p>Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, - Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-7	ND 2.3-8 Linde an der Lageschen Straße ND 2.3-9 Eiche in Laubke ND 2.3-10 Eiche südlich Vogelhorst ND 2.3-11 Linde südlich Lütte ND 2.3-12 Eiche an der alten Residenzstraße ND 2.3-13 10 Hainbuchen ND 2.3-14 3 Linden an der Passadebrücke nordwestlich Hof Meyer ND 2.3-15 Linde am Hof Meyer ND 2.3-16 Eiche östlich Wahmbeckerheide	und Aufbringen von Oberboden, - Entfernen von Gehölzaufwuchs im Schutzbereich.
5.1-8	<p>Pflege von Hecken</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-4 Biesterberg NSG 2.1-5 Passadetal</p> <p>LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-24 Tal südlich Rieperturm LSG 2.2-25 Lütter Bach</p> <p>Landschaftsraum 'Erhalt'</p>	<p>Zur Pflege von Hecken ist folgende Maßnahme notwendig:</p> <p>- abschnittweises Auf-den-Stock-Setzen im Turnus von 8 bis 12 Jahren; Abschnittslänge höchstens ¼ der Gesamtheckenlänge; Entfernung des Schnittgutes, ein Teil des Schnittgutes kann ggf. als Verbissschutz auf der geschnittenen Fläche gelagert werden; Erhaltung von Einzelbäume als Überhälter.</p>
5.1-9	<p>Pflege von Kopfweiden</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-5 Passadetal</p> <p>LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-6 Istorfer Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach</p>	<p>Zur Pflege von Kopfweiden sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <p>- Schneiteln alle 7-10 Jahre, - Beachtung der charakteristischen Kopfbildungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-9	<p>LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach</p> <p>Landschaftsraum 'Erhalt'</p>	
5.1-10	<p>Pflege von Obstbäumen / Obstwiesen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-2 Bredaer Bruch NSG 2.1-6 Oetternbach LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke</p> <p>Landschaftsraum 'Erhalt'</p>	<p>Zur Pflege von Obstbäumen sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt an Jungbäumen vom 1. bis zum 8. Jahr, - fachgerechter Ertrags- bzw. Erhaltungs-
5.1-11	<p>Renaturierung von Fließgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach</p> <p>LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-4 Welstorfer Bach</p>	<p>Zur Renaturierung von Fließgewässern sind im Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig, die überwiegend auch Bestandteil der verschiedenen Fließgewässerkonzepte der Alten Hansestadt Lemgo sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Verrohrungen, - Entfernung von künstlichen Sohlabstürzen, Sohlverbau, Uferbefestigungen und Wehranlagen, - Erhöhung der Sohle, - Einbau von Sohlgleiten,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-11	<p>LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-6 Istorfer Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-24 Tal südlich Rieperturm LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek</p> <p>Landschaftsraum 'Erhalt'</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung von Teichen aus dem Hauptanschluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung, - Verlegung von Gewässern bei beengten Platzverhältnissen, z.B. an Strassen, - Beseitigung von Quelfassungen, - Herstellung der natürlichen Ufermorphologie, - Anlage von Uferstreifen. <p>Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen mindestens 10m und in den Naturschutzgebieten mindestens 25m.</p>
5.1-12	<p>Renaturierung von Fischteichen und Stillgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach</p> <p>LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach</p>	<p>Zur Renaturierung von Fischteichen und Stillgewässern sind im Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung bzw. eine Extensivierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung, - Beseitigung der Fischteiche, - Umwandlung in Artenschutzgewässer, - Anlage von Verlandungszonen, - Entfernung von Sohl- und Uferverbau, - Abflachung von Uferbereichen, - Entschlammung.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-12	LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach Landschaftsraum 'Erhalt'	
5.1-13	Anlage von Artenschutzgewässern NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-4 Biesterberg NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-3 Oberlauf der Ilse LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-6 Istorfer Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek	
5.1-14	Umwandlung von nicht bodenständigen Waldbereichen bzw. Gehölzbeständen im Auebereich oder in Wald- und Grünlandkomplexen in bodenständigen Laubwald/Gehölzbestand LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-18 Thronsbach	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-14	LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek	
5.1-15	<p>Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-2 Bredaer Bruch NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-4 Biesterberg NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach	<p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
5.1-16	<p>Bewirtschaftung von Niederwaldflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> NSG 2.1-4 Biesterberg	<p>Zur Bewirtschaftung von Niederwaldflächen sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen der Bäume nach einer Umtriebszeit von 15 bis 30 Jahren.
5.1-17	<p>Förderung des lebensraumtypischen Baumartenanteils in FFH-Gebieten</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden bestimmten Grundstücken zugeordnet und zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte M 1: 10000 parzellenscharf festgesetzt:</p>	
5.1-18	<p>Pflege von Obstwiesen, Obstbäumen, Hecken, Feldgehölzen und/oder Kopfbäumen</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen sind unter den Erläuterungen zu den Glied.-Nrn 5.1-8 bis 5.1-10 beschrieben.</p>
5.1-19	<p>Pflege von Magergrünland, Trocken- und Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichten, Groß- und Kleinseggenrieden und Moorflächen</p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen sind unter den Erläuterungen zu den Glied.-Nrn 5.1-4 beschrieben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-19	<p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Westliches und Südliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Lemgo Flur 40 Flurstück 26</p>	<p>Nass- und Feuchtgrünland</p>
5.1-20	<p>Pflege von Brachflächen</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	<p>Zur Pflege von Brachflächen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd alle 2- 5 Jahre im Herbst mit Entfernung des Mahdgutes; alternativ - Mulchen der Brachflächen zur Erhaltung der Offenlandlebensräume und Verhinderung der Verbuschung.
5.1-21	<p>Renaturierung von Fließgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Westliches und Südliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Matorf-Kirchheide Flur 2 Flurstücke 3 tw., 165, 185 tw., 232 tw., 288 tw., 289, 290 tw., 358 tw. DGK 77</p> <p>Gemarkung Brüntorf Flur 4 Flurstücke 39 tw., 50 tw., 54 tw. DGK 95</p> <p>Gemarkung Hörstmar Flur 6 Flurstück 2 tw. DGK 154</p> <p>Gemarkung Lemgo Flur 36 Flurstück 25 tw. Flur 41 Flurstücke 3, 4 tw., 13 tw., 24, 29 tw. DGK 115</p> <p>Gemarkung Lemgo Flur 15 Flurstücke 17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 23 tw., 24 tw., 37 tw., 157 tw., 177 tw., 182 tw., 197 tw., 198 tw.</p> <p>Flur 54 Flurstücke 62 tw., 209 tw. DGK 117</p>	<p>Zur Renaturierung von Fließgewässern sind folgende Maßnahmen notwendig, die z.T. auch Bestandteil der verschiedenen Fließgewässerkonzepte der Alten Hansestadt Lemgo sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Verrohrungen, - Beseitigung von Quelfassungen, - Entfernung von Teichen aus dem Hauptanschluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung, - Anlage von Uferstreifen. Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt im LSG 2.2-1 mindestens 5m .

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-21	<p>Gemarkung Lieme Flur 3 Flurstück 5 tw. DGK 114</p> <p>Gemarkung Voßheide Flur 9 Flurstücke 42 tw., 52 tw. DGK 157/158</p>	
5.1-22	<p>Renaturierung von Stillgewässern</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	<p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsextensivierung, - Anlage von Verlandungszonen, - Entfernung von Sohl- und Uferverbau, - Abflachung von Uferbereichen.
5.1-23	<p>Wiederherstellung der ursprünglichen Morphologie</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	<p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung des Ursprungsprofils, - Entnahme von Bodenauffüllungen, - Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung.
5.2	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.2-1 bis 5.2-8 bezeichneten Anpflanzungen zum einen in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt. Zum anderen erfolgt bei Festsetzungen auf bestimmten Grundstücksflächen eine textliche und eine kartenmäßige Festsetzung in der Festsetzungskarte im M 1:10000.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden. Bei der Qualität sind die BdB-Bestimmungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen/Naturschutzgebiete gegenüber angrenzenden Ackerflächen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Waldrandgestaltung, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p> <p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Angepflanzt werden können:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>(auf Lücke gesetzt). An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Sträucher oder Heister der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe zu wählen.</p> <p>Die Anlage von Waldrändern soll - sofern die natürliche Sukzession nicht zum Zuge kommt - durch eine Waldvorpflanzung in mindestens 10m Breite mit einem vorgelagerten mindestens 5m breiten Saum erfolgen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (z.B. Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (z.B. Hainbuchen) 10 m.</p> <p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 mit Ballen anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Kopfweiden sind in einem Abstand von mindestens 10m zu pflanzen und innerhalb eines Zeitraumes von 7 –10 Jahren zu beschneiden.</p> <p>Obstbäume sind in einem Abstand von 12,5x12,5 m zu pflanzen und innerhalb der ersten 8 Jahre mit regelmäßigen Erziehungsschnitten zu pflegen. Die Mindestgröße von neu anzulegenden Obstwiesen beträgt 2500qm.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen und Obstbäume. <p>Die vorzunehmenden Anpflanzungen sollen vor allem an Straßen, Wegen, Flussläufen, Böschungen, Gräben sowie angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden. Es bieten sich insbesondere auch Ergänzungen von vorhandenen Pflanzungen an zum Aufbau und Ergänzung des Biotopverbundsystems.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und</p> <p>Acer platanoides, Spitzahorn Acer pseudoplatanus, Bergahorn Acer campestre, Feldahorn Carpinus betulus, Hainbuche Cornus sanguinea, Hartriegel Corylus avellana, Hasel Crataegus spec., Weißdorn Fagus sylvatica, Buche Fraxinus excelsior, Esche Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen Ilex aquifolium, Stechpalme Malus sylvestris, Wildapfel Malus sylvestris, Wildapfel Prunus avium, Vogelkirsche Prunus spinosa, Schlehe Pyrus pyraeaster, Wildbirne Quercus petraea, Traubeneiche Quercus robur, Stieleiche Rosa canina, Hundsrose Salix caprea, Salweide Sambucus nigra, Holunder Sambucus racemosa, Traubenholunder Sorbus aucuparia, Eberesche Sorbus domestica, Speierling Sorbus torminalis, Elsbeere Ulmus minor, Feldulme Ulmus glabra, Bergulme</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa, Erle Carpinus betulus, Hainbuche Corylus avellana, Hasel Fraxinus excelsior, Esche Prunus padus, Traubenkirsche Populus nigra, Schwarzpappel Quercus robur, Stieleiche</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2		<p>Salix alba, Silberweide (auch als Kopfweide) Salix aurita, Öhrchenweide Salix cinerea, Aschweide Salix fragilis, Bruchweide (auch als Kopfweide) Salix purpurea, Purpurweide (auch als Kopfweide) Salix viminalis, Korbweide (auch als Kopfweide) Viburnum opulus, Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum, Kastanie Betula pendula, Birke Tilia cordata, Winterlinde Tilia platyphyllos, Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen sind aufgrund ihrer relativ schmalen Krone folgende Sorten geeignet:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rote Sternrenette - Rheinischer Bohnapfel - Landsberger Renette - Boskoop (für breite Straßenbankette) - Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) - Biesterfelder Renette (für gute Anbau-lagen) - Gelber Edelapfel - Ontarioapfel - Kaiser Wilhelm - Graue Herbstrenette - Weißer Klarapfel - Roter Bellefleur - Wiedenbrücker - Winterglockenapfel <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Köstliche von Charneu - Westfälische Speckbirne (auch Westf.-) - Clapps Liebling - Bunte Juli - Conference - Gellert's Butterbirne - Alexander Lucas - Gute Graue - Neue Poiteau

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Folgende Maßnahmen werden in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt:</p> <p>5.2-1 Anlage von Waldrandgesellschaften</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-2 Bredaer Bruch NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-4 Biesterberg NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach</p> <p>LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-6 Istorfer Bach</p>	<p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauszwetsche - Graf Althanns Reneklode - Große grüne Reneklode - Ouillins Reneklode <p>Für die Anlage von Obstwiesen ergänzend:</p> <p><u>Äpfel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Extertaler - Westfälischer Gülderling - Gravensteiner - Jakob Fischer - Rheinischer Bohnapfel - Riesenboikenapfel - Westfälische Tiefenblüte - Schöner aus Nordhausen - Grahams Jubiläumsapfel <p><u>Birnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Doppelte Philipsbirne - Mariannenbirne - Pastorenbirne - Rote Bergamotte <p><u>Kirschen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidelberger Riesenkirsche - Große schwarze Knorpelkirsche - Schneider's späte Knorpelkirsche - Regina - Große Prinzessin <p>Speierling (Wildobstart)</p> <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung über natürliche Sukzession, - randlicher Auftrieb in einem Bereich von bis zu 30 Meter, natürliche Sukzession und teilweise Ergänzung durch gezielte Pflanzung von Traubenkirsche, Wildbirne, Speierling und anderen Gehölzen, - Anpflanzung eines Waldrandes (Waldvor-

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-1	LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek	pflanzung) mit vorgelagertem Krautsaum.
5.2-2	<p>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen bzw. Obstbaumreihen</p> NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-2	LSG 2.2-1 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen	Die Anlage von Obstwiesen im Anreicherungsraum bezieht sich auf Ortsränder.
5.2-3	<p>Anpflanzung und Ergänzung von Hecken, Feldgehölzen und Baumgruppen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Ilse NSG 2.1-3 Mittellauf der Bega NSG 2.1-4 Biesterberg NSG 2.1-5 Passadetal NSG 2.1-6 Oetternbach</p> <p>LSG 2.2-2 Schiefenbrink LSG 2.2-4 Welstorfer Bach LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-7 Jägerbach LSG 2.2-8 Stränger Bach LSG 2.2-9 Hellbach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-12 Sellsiekbach LSG 2.2-13 Radsiekbach LSG 2.2-15 Begaue LSG 2.2-16 Sugehohlbach LSG 2.2-17 Biotopkomplex Hasenbreite LSG 2.2-18 Thronsbach LSG 2.2-19 Linnebach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-21 Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese LSG 2.2-22 Untreu LSG 2.2-23 Langenkampsbach LSG 2.2-25 Lütter Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-28 Vorderbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-30 Bruchbach LSG 2.2-31 Krebsbach LSG 2.2-32 Moorsiek</p>	
5.2-4	<p>LSG 2.2-1 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p> <p>Anlage und Ergänzung von Baumreihen und Alleen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in dem Landschaftsraum:</p> <p>LSG 2.2-1 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-5	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>LSG 2.2-5 Taller Bach LSG 2.2-10 Luher Bach LSG 2.2-11 Rhienbach LSG 2.2-20 Laubker Bach LSG 2.2-26 Haselbeke LSG 2.2-27 Echternbach LSG 2.2-29 Biotopkomplex Wiembecker Driften LSG 2.2-31 Krebsbach</p> <p>LSG 2.2-1 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p> <p>Folgende Maßnahmen werden bestimmten Grundstücken zugeordnet und zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte M 1: 10000 parzellenscharf festgesetzt:</p>	
5.2-6	<p>Anpflanzung und Ergänzung einer Hecke</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Westliches und Südliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Leese Flur 1 Flurstück 26 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo Flur 32 Flurstücke 23 tw., 32 tw. DGK 95</p>	
5.2-7	<p>Anpflanzung und Ergänzung eines Ufergehölzes</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	
5.2-8	<p>Ergänzung/Neuanlage einer Obstwiese, Baumreihe oder Allee</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Westliches und Südliches Lipper Bergland:</p> <p>Gemarkung Brüntorf</p> <p>Flur 3 Flurstück 24 tw. Flur 4</p>	<p>Ergänzung der Birkenallee an der Papenhauser Straße (L 967) südlich Brüntorf</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2-8</p>	<p>Flurstücke 1 tw., 2 tw., 4 tw. Flur 5 Flurstücke 36 tw., 40 tw., 41 tw. DGK 76/95</p> <p>Gemarkung Lüerdissen Flur 2 Flurstücke 2 tw., 3 tw., 5 tw., 7 tw., 67 tw.</p> <p>Gemarkung Matorf-Kirchheide Flur 2 Flurstücke 189 tw., 288 tw., 290 tw., 296 tw. DGK 77/96 Gemarkung Brake Flur 10 Flurstücke 62 tw., 64 tw., 65 tw., 147 tw. Flur 11 Flurstücke 8 tw., 9 tw., 10 tw., 14 bis 34 (alle tw.), 36 tw. Flur 12 Flurstücke 6 tw., 9 tw., 10 tw., 210 tw. DGK 137/157</p> <p>Gemarkung Voßheide Flur 2 Flurstücke 53 tw., 57 tw., 58 tw., 59 tw., 90 tw. Flur 3 Flurstücke 8 tw., 9 tw., 12 tw., 58 tw., 59 tw., 73 tw. Flur 5 Flurstücke 48 tw., 49 tw., 50 tw., 168 tw., 173 tw., 177 tw.</p>	<p>Ergänzung der Obstbaumreihe an der Niederluher Straße (K 34) zwischen Bredaerbruch und Niederluhe</p> <p>Ergänzung der Birkenallee an der Residenzstraße (L 941) südlich Brake</p> <p>Neuanlage einer Allee auf der Lütter Trift zwischen Vossheide und Spork</p>
<p>5.3</p>	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	

6. VERFAHRENSÜBERSICHT

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten (Maßstab 1:2000):

2.1-1	NSG Ilse	(aufgeteilt in 19 Blätter)
2.1-2	NSG Bredaer Bruch	(aufgeteilt in 6 Blätter)
2.1-3	NSG Mittellauf der Bega	(aufgeteilt in 9 Blätter)
2.1-4	NSG Biesterberg	(aufgeteilt in 5 Blätter)
2.1-5	NSG Passadetal	(aufgeteilt in 8 Blätter)
2.1-6	NSG Oeternbach	(1 Blatt)
2.2-2	LSG Schiefenbrink	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-3	LSG Oberlauf der Ilse	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-4	LSG Welstorfer Bach	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-5	LSG Taller Bach	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-6	LSG Istorfer Bach	(1 Blatt)
2.2-7	LSG Jägerbach	(aufgeteilt in 5 Blätter)
2.2-8	LSG Stränger Bach	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-9	LSG Hellbach	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-10	LSG Luher Bach	(aufgeteilt in 9 Blätter)
2.2-11	LSG Rhienbach	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-12	LSG Sellsiekbach	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-13	LSG Radsiekbach	(aufgeteilt in 6 Blätter)
2.2-14	LSG Maibolte	(aufgeteilt in 5 Blätter)
2.2-15	LSG Begaau	(aufgeteilt in 5 Blätter)
2.2-16	LSG Sugehohlbach	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-17	LSG Biotopkomplex Hasenbreite	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-18	LSG Thronsbach	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-19	LSG Linnebach	(aufgeteilt in 7 Blätter)
2.2-20	LSG Laubker Bach	(aufgeteilt in 13 Blätter)
2.2-21	LSG Biotopkomplex Bieberg/Pattwiese	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-22	LSG Untreu	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-23	LSG Langenkampsbach	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-24	LSG Tal südlich Rieperturm	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-25	LSG Lütter Bach	(aufgeteilt in 6 Blätter)
2.2-26	LSG Haselbeke	(aufgeteilt in 3 Blätter)
2.2-27	LSG Echternbach	(aufgeteilt in 4 Blätter)
2.2-28	LSG Vorderbach	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-29	LSG Biotopkomplex Wiembecker Driften	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-30	LSG Bruchbach	(aufgeteilt in 2 Blätter)
2.2-31	LSG Krebsbach	(aufgeteilt in 3 Blätter)

2.2-32 LSG Moorsiek

(aufgeteilt in 2 Blätter)

2.3-1 ND Eiche südlich Brüntorf

2.3-2 ND Linde nördlich Matorf

2.3-3 ND Eiche am nordwestlichen Ortsrand von Matorf

2.3-4 ND 2 Eichen südwestlich Rhiene

2.3-5 ND 4 Linden im Ilsetal

2.3-6 ND Eiche am Rieperturm

2.3-7 ND Linde in Büllinghausen

2.3-8 ND Linde an der Lageschen Straße

2.3-9 ND Eiche in Laubke

2.3-10 ND Eiche südlich Vogelhorst

2.3-11 ND Linde südlich Lütte

2.3-12 ND Eiche an der alten Residenzstraße

2.3-13 ND 1 Eiche und Hainbuchengruppe zwischen Kluckhof und Hof Meyer

2.3-14 ND 3 Linden an der Passadebrücke nordwestlich Hof Meyer

2.3-15 ND Linde am Hof Meyer

2.3-16 ND Eiche westlich Wahmbeckerheide

2.3-17 ND 2 Eichen an der Hofstelle Brand

2.3-18 ND Findlingsfeld bei Tipp

2.3-19 ND Aufgelassene Kalksteinbrüche nördlich Welstorf

2.3-20 ND Hohlweg bei Matorf

2.3-21 ND Teich nördlich Tipp

2.3-22 ND Mergelkuhle südlich Hörstmar

2.3-23 ND Mergelkuhle nordöstlich Trophagen

- Anlage 1 Umweltbericht

- Anlage 2 "Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG" (ab Satzungs-exemplar)

- Anlage 3 "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG (ab Satzungs-exemplar)

- Anlage 4 "Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen" (ab Satzungs-exemplar)

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 19.12.2005 gem. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 10.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 10.03.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schritfführerin
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 20.10.2005 in der Zeit vom 24.10.2005 bis 05.12.2005 durchgeführt.

Detmold, den 05.12.2005

Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 20.03.2006 bis 31.03.2006 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.03.2006.

Detmold, den 03.04.2006

F.d.R.: Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 10.03.2008 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 11.03.2008

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführer
gez. Hubalek

F.d.R.: Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.03.2008 in der Zeit vom 14.04.2008 bis 16.05.2008 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der nach §§ 58 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine gem. § 27 Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 07.04.2008 in der Zeit vom 07.04.2008 bis zum 16.05.2008 durchgeführt.

Detmold, den 19.05.2008

Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 16.12.2008

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführer
gez. Hubalek

F.d.R.: Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Anzeige

Dieser Landschaftsplan hat hier gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz zur Anzeige vorgelegen. genehmigt worden.

Detmold, den 08.04.2009

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde

I.A.

gez. Bremer

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 28a Landschaftsgesetz im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 11.05.2009 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 25, S. 286 ff.).

Detmold, den 12.05.2009

Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. K.-H. Busch

Außerkräftreten bestehender Verordnungen/Satzungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42a Abs. 1, Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.11.1968, Amtliches Verkündungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3 vom 30.01.1969
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S. 265 - 267

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegen.

KREIS LIPPE

Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo"

Anlage 1

- Umweltbericht -
(Begründung des Landschaftsplanes)

Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde


Lippeservice

Inhalt

0. Vorbemerkungen	1
1. Landschaftsplan "Lemgo"	1
1.1 Lage des Untersuchungsraumes	1
1.2 Naturräumliche Einordnung	2
1.3 Ziele und Inhalte	2
1.4 Beziehung zu anderen Fachplanungen	3
2. Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
2.1 Schutzgut Boden	4
2.1.1 Ausprägung des Schutzgutes Boden im Plangebiet	4
2.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	5
2.1.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	5
2.2 Schutzgut Wasser	5
2.2.1 Ausprägung des Schutzgutes Wasser im Plangebiet	6
2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	6
2.2.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	7
2.3 Schutzgut Klima / Luft	7
2.3.1 Ausprägung des Schutzgutes Klima/Luft im Plangebiet	7
2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	8
2.3.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	8
2.4 Schutzgut Arten und Biotope	8
2.4.1 Ausprägung des Schutzgutes Arten u. Biotope im Plangebiet	8
2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten u. Biotope	12
2.4.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	12
2.5 Schutzgut Landschaftsbild	13
2.5.1 Ausprägung des Schutzgutes Landschaftsbild im Plangebiet	13
2.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	13
2.5.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	14
2.6 Schutzgut Mensch	14
2.6.1 Ausprägung des Schutzgutes Mensch im Plangebiet	14
2.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	14
2.6.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	14
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.7.1 Ausprägung des Schutzgutes Kultur- u. Sachgüter im Plangebiet	15
2.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- u. Sachgüter	15
2.7.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	16
3. Alternativen	16
4. Monitoring	16
5. Zusammenfassende Bewertung	17

0. Vorbemerkungen

Im Kreis Lippe wird der Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo" aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo mit Ausnahme des im Osten der Stadt im Landschaftsplan Nr. 6 liegenden Naturschutzgebiet "Begatal" und einem Teilbereich südwestlich Lieme, der im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 liegt. Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Lemgo“ wurde vom Kreistag des Kreises Lippe am 19.12.2005 beschlossen. In der Zeit vom 20.03. bis 31.03.2006 wurde der Landschaftsplan erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) am 25. Juni 2005 ist vor Rechtskraft von Plänen und Programmen - auch für die Landschaftsplanung - eine vertiefte Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt vorgeschrieben. Diese werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser Umweltbericht enthält alle Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt das Wissen anderer Behörden und der Öffentlichkeit. Ziel ist es, nachteilige Umweltfolgen einer Planung bereits frühzeitig im Planungsprozess zu erkennen und zu beachten. Mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes 2007 erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes gemäß § 17 (1) Landschaftsgesetz (LG) die Begründung des Landschaftsplanes.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes "Lemgo" wird den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 9 (1) sowie § 14 h, 14 i und 14 j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gelegenheit zur Einsicht und Äußerung im Hinblick auf die Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie Art und Umfang des Umweltberichtes einschließlich sämtlicher dazugehöriger Planunterlagen gegeben.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen geprüft und die Auswertung mit dem überarbeiteten Landschaftsplan/Umweltbericht dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan/Umweltbericht als Satzung. Gem. § 14 I UVPG wird die Annahme des Planes öffentlich bekannt gemacht.

1. Landschaftsplan "Lemgo"

Dieses Kapitel umfasst Aussagen zur Lage des Untersuchungsraumes, zur naturräumlichen Einordnung des Gebietes, eine Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte sowie die Beziehung zu anderen relevanten Plänen/Programmen.

1.1 Lage des Untersuchungsraumes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo mit Ausnahme des im Osten der Stadt im Landschaftsplan Nr. 6 liegenden Naturschutzgebiet "Begatal" und einem Teilbereich südwestlich Lieme, der im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 liegt. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 98 qkm.

Im Westen grenzen die Landschaftspläne Nr. 3 "Bad Salzuflen" und Nr. 8 "Lage", im Süden und Südosten die Landschaftspläne Nr. 9 "Detmold" und Nr. 11 "Blomberg", im Osten der Landschaftsplan Nr. 6 "Oberes Begatal" und der Landschaftsplan Nr. 4 "Kalletal" im Nordosten an das Lemgoer Plangebiet.

Im Norden stellt die Plangebietsgrenze gleichzeitig die Stadtgrenze zu Vlotho und die Kreisgrenze zum Kreis Minden-Lübbecke dar.

1.2 Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt im Naturraum Lipper Bergland (Meysel 1959).

Das Plangebiet gehört zu der aus erdmittelalterlichen Gesteinen aufgebauten Mittelgebirgsregion. Das Landschaftsbild des Plangebietes wird überwiegend durch die Talsysteme der Bega und ihrer Nebengewässer geprägt.

Aus geomorphologischer Sicht lassen sich folgende Landschaftsräume unterscheiden, die das Landschaftsbild und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung entscheidend beeinflussen:

- Bachniederungen,
- Keuper-Bergland,
- Bereiche eiszeitlicher Ablagerungen.

1.3 Ziele und Inhalte

Ziele

Ziel des Landschaftsplanes "Lemgo" ist es, über die Darstellung von Entwicklungszielen für die Landschaft, die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie gezielten Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen nach § 16ff LG, die in den §§ 1 und 2 LG genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Es geht zusammenfassend darum, die Lebensgrundlagen des Menschen, also den Naturhaushalt mit seinen Bestandteilen Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie das Landschaftsbild so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass auch künftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt zuteil wird. Insoweit ist der Landschaftsplan "Lemgo" ein wichtiger Beitrag für die Umweltvorsorge mit einer flächendeckenden Gesamtkonzeption.

Inhalte

Diesen Anforderungen wird der Landschaftsplan "Lemgo" durch entsprechende Inhalte gerecht. Diesen Inhalten liegen gesetzliche Grundlagen, Ortsbegehungen und verschiedenste Fachdaten u.a. über besonders wichtige Bereiche für den Biotop- und Artenschutz und den Biotopverbund zugrunde.

Zunächst sind entsprechend § 18 LG flächendeckend Entwicklungsziele (EZ) dargestellt. Von räumlich herausragender Bedeutung ist vor allem das Ziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (EZ 1), das in seinen kartenmäßigen Darstellungen die naturnahen Bereiche wie z.B. Waldgebiete überdeckt und textlich darauf ausgerichtet ist, die jetzige Landschaftsstruktur zu sichern.

Mit erheblich geringerer räumlicher Verteilung ist das Entwicklungsziel "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden belebenden Elementen" (EZ 2) dargestellt. Dieses Entwicklungsziel umfasst die intensiver ackerbaulich genutzten Bereiche, in denen der Schwerpunkt der Planung auf dem Entwicklungsaspekt liegt.

Aus der Darstellung der Entwicklungsziele "Sicherung und Entwicklung" (EZ 6) und "Sicherung und Verbindung" (EZ 9) lassen sich die Festsetzungen von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen ableiten.

Als Gebiete mit besonderer Bedeutung sind im Landschaftsplan "Lemgo" sechs Naturschutzgebiete mit einem Flächenanteil von ca. 4,9% der Plangebietsgröße festgesetzt worden. Die Palette

der gesicherten Biotoptypen reicht von Wald-Grünlandkomplexen bis hin zu den großen Talräumen von Bega, Ilse und Passade.

Die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (LSG-Kernzonen) umschließen Bachtäler, Quellbereiche sowie Hecken-Grünlandkomplexe und sind darauf ausgerichtet, neben dem Biotopschutz vor allem Biotopvernetzungsfunctionen zu erfüllen. Weiterhin dienen LSG-Kernzonen aber auch dazu, die übrigen Funktionen des Naturhaushaltes und die jetzige Landschaftsstruktur zu sichern. Sie nehmen einen Anteil in Höhe von ca. 6,5% der Plangebietsfläche ein.

Das flächige Landschaftsschutzgebiet dient vor allem der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Erholungsgrundlage für den Menschen.

Um diese beschriebenen Funktionen zu sichern und zu verbessern, sind unterschiedlichste Maßnahmen festgesetzt, die von Gewässerrenaturierungen bis hin zur Pflege bestimmter Biotopstrukturen reichen.

1.4 Beziehung zu anderen Fachplanungen

In § 16 LG ist bestimmt, welche Planungsvorgaben der Landschaftsplan bei seiner Aufstellung zu beachten hat.

Raumordnung und Landesplanung

Landschaftspläne sind unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung aufzustellen. Wesentlich ist hierfür der Gebietsentwicklungsplan, der auf der Ebene der Bezirksregierung aufgestellt wird und die übergeordneten Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplänen der ministeriellen Ebene berücksichtigt. Der Gebietsentwicklungsplan ist in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auch eine fachliche Vorgabe für den Landschaftsplan.

Gemeindliche Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan ist in dem Umfang zu beachten, wie er den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Auf Flächen der Bebauungspläne kann sich der Landschaftsplan dann beziehen, wenn hier Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB, etwa Flächen für Kompensationsmaßnahmen, öffentliche Grünflächen usw. getroffen sind. Die Einbeziehung in den Landschaftsplan ist nur dann möglich, wenn diese Flächen in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Sonstige planerische Festsetzungen

Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen sind neben den genannten Plänen auch bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungen zu beachten. Dies erfolgt im Textteil des Landschaftsplanes, indem bestimmt wird, dass die erteilten Genehmigungen oder vorhandene Planfeststellungsbeschlüsse usw. in ihren Wirkungen nicht eingeschränkt werden.

2. Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Im folgenden Kapitel erfolgt entsprechend § 2 UVPG eine detaillierte Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.1 Schutzgut Boden

In Abhängigkeit von den wechselnden Ausgangssubstraten und anderen bodenbildenden Faktoren (Wasserverhältnisse, Oberflächenverhältnisse, klimatische Bedingungen) haben sich im Plangebiet sehr unterschiedliche Böden entwickelt. Im Plangebiet können aufgrund des Einflusses des Wasserhaushaltes auf die Bodenbildung grundwasser- und stauwasserbeeinflusste Bodengesellschaften sowie Böden frischer, mäßig trockener bis steiniger Standorte unterschieden werden.

2.1.1 Ausprägung des Schutzgutes Boden im Plangebiet

In den Bachtälern des Plangebietes dominieren Grundwasserböden. Häufigster Bodentyp der Täler ist ein Gley aus schluffig-lehmigen Bachablagerungen. Am Zusammenfluss von Bega und Ilse treten bedingt durch stärkere Grundwasserschwankungen auch Braune Aueböden auf. Gelegentlich werden die Täler von Bega und Ilse von kleinen Niedermoortorfablagerungen begleitet.

Die Böden der Kuppen und Oberhänge des Lipper Berglandes werden in der Regel aus den anstehenden Gesteinen gebildet (aus Muschelkalk, Ton und Tonmergeln des mittleren und des unteren Keupers und aus Sandstein des mittleren Keupers).

Im Mittelhangbereich bilden meist pleistozäne Fließerden das Substrat für die Bodenbildung. Der vorherrschende und großflächig verbreitete Bodentyp ist eine Braunerde, kleinflächig über stauendem Untergrund auch ein Pseudogley.

Die Unterhänge sowie das gesamte Quartärbecken sind durch Böden gekennzeichnet, die aus pleistozänen Lössaufwehungen hervorgegangen sind. Es handelt sich vor allem um Parabraunerden sowie in Bereichen stärkerer Staunässe auch um Pseudogleye. Nur randlich treten hin und wieder Braunerden aus umgelagertem Löss auf.

Zusammenfassend kann für das Plangebiet gefolgert werden, dass eine besondere ökologische Bedeutung im Hinblick auf die grund- und stauwasserbeeinflussten Böden vorliegt.

2.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodenstrukturen führen.

Folgende im Landschaftsplan festgesetzte, vertraglich mit Eigentümer und Bewirtschafter zu vereinbarende Maßnahmen, führen dagegen zu einer Verbesserung bzw. Sicherung des Schutzgutes Boden:

- Umwandlung von Acker in Grünland, v.a. in Hangbereichen und Bachtälern
- Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen
- Anlage von Uferstreifen
- Anpflanzung und Pflege von Ufergehölzen.

2.1.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Als abiotische Ausgangsbasis der Entwicklung einer Landschaft bestehen Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden mit allen anderen Schutzgütern. Einerseits wird die Ausprägung eines Boden-

typs von allen anderen Faktoren bestimmt, andererseits bedingt er in seiner spezifischen Ausprägung einen ebenso spezifischen Wasserhaushalt und eine spezifische Vegetationsentwicklung, die in ihrer Vielfalt die positive Wirkung des Landschaftsbildes im Planungsraum entscheidend mitbestimmt.

Die geplanten Maßnahmen wirken sich positiv auf den Erhalt der Ertragsfunktion des Bodens und damit auf das Schutzgut Mensch aus. Sie helfen auch, Substanzverluste der Deckschicht zu vermeiden, die z.B. durch Abtrag infolge Wind- oder Wassererosion entstehen und wirken sich daher positiv auf das Schutzgut Wasser in Form des Grundwassers aus.

2.2 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteile des Naturhaushaltes. Sie dienen als Lebensraum und zur Versorgung der Fauna und Flora sowie des Menschen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.2.1 Ausprägung des Schutzgutes Wasser im Plangebiet

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Bega, die aus mehreren Quellen östlich Bartrup entspringt und bei Bad Salzuflen in die Werre mündet. Wichtige, der Bega zufließende Gewässer sind im Plangebiet die Passade, der Thronsbach, die Untreu, der Linnenbach/Laubker Bach und die Ilse. In die Ilse als zweitgrößtes Gewässer in Lemgo münden u.a. linksseitig der Taller Bach, der Luher Bach, der Sellsiekbach und der Radsiekbach und rechtsseitig der Istorfer Bach, der Jägerbach und der Stränger Bach.

Sowohl die Bega als auch die Ilse mit ihren Nebentälern stellen sich noch überwiegend strukturreich dar. Die Fließgewässer verlaufen streckenweise mäandrierend mit ausgeprägten Flach- und Steilufern.

Nach der Gewässergütekarte des Kreises Lippe (Stand 2003) befinden sich im Bereich des Plangebietes keine untersuchten Gewässer der Güteinstufung I (unbelastet bis sehr gering belastet). Den Wert I-II (gering belastet) erreichen Teilabschnitte der Maibolte und der Unterlauf des Thronsaches

Die Bega und die Ilse sind überwiegend der Gütestufe II (mäßig belastet) zugeordnet. Der Quellbereich des Oetternbaches südöstlich Wahmbeckerheide erreicht mit Gütestufe III die schlechteste Einstufung als stark verschmutztes Gewässer.

Grundwasser

Art und Umfang der Grundwasserneubildung und -anreicherung werden neben den klimatischen und vegetationskundlichen Bedingungen im Wesentlichen durch die Versickerungsmöglichkeiten sowie durch Beschaffenheit und Lage der geologischen Schichten bedingt. Für die Quantität und Qualität des Grundwassers sind insbesondere die Zahl der Grundwasserstockwerke, die Art ihrer Überlagerung und damit ihre Regenerationsmöglichkeiten von besonderer Bedeutung.

Entsprechend der geologischen Schichtung des Plangebietes werden die Bergzüge aus Grundwasserleitern und Grundwassernichtleitern aufgebaut. Das Rät ist ein mäßig ergiebiger Grundwasserleiter. Es besteht aus Quarziten mit selten eingelagerten Tonlagen. Die Quarzite sind stark geklüftet und daher gute Wasserträger, während die eingelagerten Tone stauend wirken. So erklären sich die zahlreichen Quellen am Südhang der Lemgoer Mark, die für die Wasserversorgung der Stadt von großer Bedeutung sind.

Die Quellen, die im Rät entspringen, erwiesen sich in trockenen Sommern schon häufig als die ausdauerndsten des Lemgoer Raumes. Einen wichtigen Quellhorizont bildet auch die Grenze zwischen den für Wasser durchlässigen Letten der Roten Wand. Eine der ergiebigen Quellen dieser

Art, die ebenfalls in trockenen Sommern dauernd reichlich Wasser führt, liegt südlich von Lüerdissen am Nordabhang der Behrensburg. Die Quelle im Tal westlich Lüerdissen wird als Wassergewinnungsanlage genutzt.

In den Bachniederungen können lokal hohe Grundwasserstände auftreten, die meist mit dem Wasserstand des Baches korrespondieren, z.T. auch aus Schichtwasser der angrenzenden Hänge gespeist werden. Diese Grundwasservorkommen werden nicht genutzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grundwasserverhältnisse in allen Bereichen, hier insbesondere durch die Aspekte Quellen, hohes Grundwasservorkommen in Bachtälern und Oberflächenvernässung durch stauende Schichten, eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Im Hinblick auf das Grundwasserdargebot zeigt sich, dass es im Bereich des Landschaftsplangebietes als mittel bis hoch einzuschätzen ist.

2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Verschlechterung des Schutzgutes Wasser führen.

Folgende, im Landschaftsplan festgesetzte, vertraglich mit Eigentümer und Bewirtschafter zu vereinbarende Maßnahmen führen dagegen zu einer Verbesserung bzw. Sicherung des Schutzgutes Wasser:

- Umwandlung von Acker in Grünland,
- Extensivierung von Grünlandbereichen,
- Renaturierung von Fließgewässern,
- Renaturierung von Fischeichen und Stillgewässern,
- Anlage von Uferstreifen,
- Anpflanzung und Pflege von Ufergehölzen.

2.2.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen des Schutzgutes Wasser bestehen vorrangig mit den Schutzgütern Boden, Biotop- und Artenschutz sowie dem Menschen.

Die Grundwasserneubildung ist abhängig von boden- und vegetationskundlichen Faktoren. Gleichzeitig wird die Boden- und Vegetationsentwicklung vom Faktor Wasser bestimmt. Wasser dient daneben zu Trink- und Gebrauchszwecken dem Menschen.

Die geplanten Maßnahmen wirken sich positiv auf den Erhalt des Schutzgutes Wasser und damit den Biotop- und Artenschutz sowie den Menschen aus. Sie unterstützen die Verminderung des Schadstoffeintrages in die Gewässer selbst und verbessern die Gewässerauen im Hinblick auf die Biotop- und Artenschutzfunktion.

2.3 Schutzgut Klima/Luft

Unter Klima wird die für einen Ort oder Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und der Witterung verstanden, die Böden, Pflanzen, Tier und Mensch beeinflussen. Klima ist demnach die Gesamtheit aller Witterungen an einem Ort mit einer für diesen Ort charakteristischen Verteilung der mittleren, aber auch der extremen Werte. Ergeben sich klimatische Unterschiede aus der Geländegestaltung, spricht man von einem Gelände- oder auch Lokalklima.

2.3.1 Ausprägung des Schutzgutes Klima/Luft im Plangebiet

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich "Nordwest-Deutschland" und besitzt als Klimabezirk "Unteres Weserbergland" ein noch maritim beeinflusstes Mittelgebirgsklima. Die Höhenunterschiede zwischen 82 m über NN am Austritt der Bega aus dem Plangebiet bis 346 m über NN im Bergland des Plangebietes (Windelstein) wirken ebenso wie die Nutzung des Geländes, die durch Wald, Landwirtschaft und Siedlungen geprägt ist, auf das regionale und besonders auf das Geländeklima des Planungsraumes ein.

Das langjährige Jahresmittel der Lufttemperatur variiert im östlichen Teil Nordrhein-Westfalens nur wenig. Extreme Temperaturen sind somit selten. Trockenwarme Sommer und trockenkalte Winter sind nur dann die Folge, wenn sich Großwetterlagen mit östlicher Luftzufuhr ausbilden. Für das Plangebiet liegen die mittleren Jahresniederschlagsmengen zwischen 750 und 900 mm. Dies liegt über dem Niveau anderer Teile Lippes mit 700-750mm.

Das Geländeklima des Plangebiets wird geprägt durch sein abwechslungsreiches Relief und durch die vorliegende Nutzungsstruktur. Die bewaldeten Bereiche des Plangebiets besitzen ein im Tagesverlauf ausgeglichenes Temperatur- und Luftfeuchte-Klima mit nur geringen Tagesschwankungen. Tags sind die Wälder kühler als ihre Umgebung und es kann ein thermischer Ausgleich zu wärmeren Nachbarflächen hin entstehen.

Im Tagesverlauf besitzen die Acker- und Grünlandflächen bzw. alle Fläche mit nur einer niedrigen Vegetationsbedeckung eine deutlich höhere Temperaturschwankung. Sie sind tags wärmer als die Waldflächen, wobei die verstärkte Erwärmung auch in bodenfeuchteren Bereichen nur teilweise durch die erhöhte Verdunstung reduziert wird.

Infolge der hohen Anteile von Bodenversiegelungen, die eine intensive Wärmespeicherung besitzen, liegen die Temperaturen der Siedlungsflächen tags und nachts über denen der Wald- und Freiflächen. Dieser thermische Effekt schwächt sich bei kleineren Siedlungen ab und wird daher bei Weilern, deren Gärten, unversiegelte Hof- und Dorfflächen den Ort vollständig durchdringen, fast vernachlässigbar klein sein. Größere bebaute Bereiche mit einer intensiveren Bebauungsdichte, einem reduzierten Anteil an vegetationsbestandenen Garten- und Freiflächen bzw. einem vergleichsweise hohen Anteil von versiegelten Flächen werden gegenüber ihrer Umgebung deutlich wärmer sein. Gärten, Parkanlagen und unverbaute Einlasszonen für Flurwinde und Kaltluftansammlungen aus der Umgebung können tags und besonders nachts die auftretenden thermischen Extreme zwischen kühlem Umland und warmen Siedlungsbereichen mildern oder sogar ausgleichen.

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken.

Folgende im Landschaftsplan festgesetzte, vertraglich mit Eigentümer und Bewirtschafter zu vereinbarende Maßnahmen führen dagegen zu positiven Auswirkungen auf das Geländeklima:

- Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Brachfläche
- Anlage von Waldrandgesellschaften
- Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen.

2.3.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Das Klima wirkt sich auf das Wohlbefinden des Menschen aus. Für die Vegetation ist das Geländeklima ein Standortfaktor. Vegetationsbestände übernehmen lufthygienische Ausgleichsfunktionen, woraus sich wieder Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch ergeben.

2.4 Schutzgut Arten und Biotope

Unter einem Biotop wird der Lebensraum einer Biozönose (Lebensgemeinschaft) verstanden, der eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche gegenüber seiner Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist. Ein Biotop ist ein landschaftsökologisch definierter und im Gelände wiedererkennbarer Landschaftsausschnitt.

2.4.1 Ausprägung des Schutzgutes Arten und Biotope

Zur Erfassung der Biotopstrukturen im Plangebiet wurden das Biotopkataster/Biotopverbundplanung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) sowie der ökologische Fachbeitrag zum Landschaftsplan "Lemgo" ausgewertet und eigene Begehungen vorgenommen. Einige der wertvollsten Biotope, die im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, werden im Folgenden - den jeweiligen naturräumlichen Einheiten zugeordnet - kurz beschrieben.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Lipper Bergland". Dieses wird im Plangebiet nochmals in das "Bega-Hügelland", das "Westliche Lipper Bergland" und das "Südliche Lipper Bergland" unterteilt, welche sich wiederum im Plangebiet in folgende Untereinheiten untergliedern lassen (Meisel 1959):

Zum Bega-Hügelland gehört

- die Bega Mulde

Ein weiträumig durch die Bega und ihre Nebenflüsse und -bäche gegliedertes flachwelliges mit Löss bedecktes Hügelland, das sich von den benachbarten Höhen (Lager Höhenzug, Wüstener Hügel- und Bergland) allmählich zu der im Zentrum gelegenen Bega-Niederung senkt. Mit Ausnahme der schmalen flachsohligen, von Grünland oder Wald erfüllten Niederungen herrscht auf den höchstens schwach podsolierten tiefgründigen Braunerden des Löss-Hügellandes ertragreicher Ackerbau. Die meist geschlossenen Haufendörfer liegen vorzugsweise an den Niederungen. Einzelhöfe sind dagegen eher selten.

Die Begaue, in der neben Waldstandorten noch ein relativ großer Grünlandanteil erhalten ist, ist hier noch sehr vielfältig ausgeprägt. Aus ökologischer Sicht liegt die besondere Bedeutung dieses Naturraums im Biotop- und Artenschutz. Aufgrund dieser Strukturen ergibt sich ein hoher Anteil an naturnahen und seltenen Lebensräumen gekoppelt mit dem Vorkommen zahlreicher gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zum Westlichen Lipper Bergland gehören

- das Wüstener Hügel- und Bergland

Das stark zertalte, die Wasserscheide zwischen Salze und Bega bildende, von geringmächtiger Lössdecke überlagerte Keuperhügelland, das nach Südwest allmählich ansteigt, um dort mit stellenweise recht steilen Sandsteinrücken und -kuppen unvermittelt zur Bega-Mulde abzufallen (Höhenunterschied bis zu 170 m). Der im Plangebiet gelegene nordöstliche Bereich wird vorwiegend ackerbaulich genutzt, weist aber auch auf meist schwer durchlässigen, nur von einer dünnen Lössdecke überlagerten Mergel- und Tonböden kleine Waldparzellen mit Buchenmischwäldern oder frischen bis feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf.

- das Taller Bergland

Ein äußerst stark gegliedertes, tief zertaltes, durch den raschen Wechsel von runden Kuppen, Mulden, Becken und Tälern gekennzeichnetes Bergland, dessen unruhige, unübersichtliche Oberflächengestalt durch zahlreiche Verwerfungen und den dadurch bedingten häufigen Gesteinswechsel (Keuper und Muschelkalk) hervorgerufen wird. Diesem Wechsel von Sandsteinen, Kalken, Tonen und Mergeln, der noch ergänzt wird durch die Lössauflagen der Täler und Mulden, entspricht ein ebensolcher Wechsel der Böden, in denen alle Abstufungen

von trocken bis nass sowie von basenarm bis basenreich zu finden sind. Das Gebiet ist infolge seiner oft steilen Geländeformen noch ziemlich walddreich. Andererseits überkleiden jedoch auch Ackerflächen die runden Kuppen, was der Landschaft ebenso wie die stark terrassierten Hänge ein bezeichnendes Aussehen verleiht. Im Muschelkalk sind Trockentäler häufig.

- das Lemgoer Talbecken

Ein weites, flachwelliges, von 80 bis 160 m ansteigendes Löss- und Moränenhügelland, das von der Bega in Ost-West-Richtung durchflossen und von ihren Nebenflüssen stark gegliedert wird. Während das Becken im Norden und Süden vom Bergland umschlossen wird, findet es im Westen durch einen Moränenwall, der von der Bega durchbrochen wird, seinen Abschluss und wird schließlich im Osten durch dicht an das Tal heranretende Keuperhöhen begrenzt. Diese offene Hügellandschaft wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt mit ertragreichem Ackerbau auf den Braunerden der Löss- und Geschiebelehmhügel und Grünland auf den Grundwasser- und Aueböden der ziemlich breiten Täler. Nur nördlich von Leese dehnt sich auf staufeuchten, z.T. sogar nassen Lehmböden ein größeres Waldstück aus.

Im Lemgoer Talbecken liegen die Naturschutzgebiete

- Ilse

Das Gebiet der Ilse und ihrer Zuflüsse umfasst bis Bredaer Bruch einige angrenzende Wald- und Grünlandflächen. Große Teile der Aue werden von Äckern, Siedlungen oder Nadelwald eingenommen. Naturnäher sind demgegenüber Grünlandauen mit Feuchtgrünlandresten und –brachen sowie Erlenwälder teilweise mit Röhrichten und Seggenriedern südlich von Brüntorf oder westlich von Bredaerbruch.

Ab Bredaerbruch durchläuft die Ilse eine stark ackerbaulich genutzte Landschaft. Größere Abschnitte mit Auengrünland sind noch um Leese und an der Mündung des Radsiekbaches vorhanden. Kleinflächig sind auch Nasswiesenbrachen ausgebildet. Ufergehölzbestände oder Kopfbaumreihen stocken nahezu entlang des gesamten Gewässerverlaufes.

Der Wert des Gebietes liegt in seiner vernetzenden Funktion zwischen Begaaue und vorwiegend agrarisch genutztem Umland im Nordwesten des Plangebietes.

- Bega

Die im Abschnitt zwischen Lemgo und Bad Salzuflen verhältnismäßig breite und flache Begaaue am Grund der weiten von Ost nach West verlaufenden Begamulde besteht überwiegend aus Fettgrünland. Der in langen Abschnitten gering ausgebaute bis naturnahe kleine Fluss und die naturnahen Unterlaufabschnitte einiger Nebenbäche werden von lückigen bis durchgehend schmalen Ufergehölzen begleitet. Am Rand der Aue oder in Mündungsbereichen gelegenes Grünland ist zum Teil noch feucht. Hier kommen Feuchtwiesen und –weiden sowie Hochstaudenbrachen vor.

Für den landesweiten Biotopverbund ist das Gebiet als Trittstein- bzw. Kernzonen-Biotop auengeprägter Arten und Biotope von besonderer Bedeutung.

- Bredaer Bruch

Beim Bredaer Bruch handelt es sich um ein zusammenhängendes Laubwaldgebiet auf Löss-Pseudogley am östlichen Hangfußbereich der Salzuflener Höhen. Der Wald besteht überwiegend aus Buchenwald jüngeren bis mittleren Alters, in dem Fichten-, Lärchen- und ältere Eichenbestände eingestreut sind. Das Gebiet wird von mehreren (Quell-) Bächen durchzogen. Das größte Fließgewässer durchquert den Bredaer Bruch von West nach Ost und ist von Erlen- bzw. Erlen-Eschenwäldern mit teilweise anspruchsvoller Krautschicht gesäumt.

Dem Gebiet kommt eine Bedeutung als Kern- und Vernetzungsbiotop für waldgeprägte Arten und Lebensgemeinschaften zu.

- die Lemgoer Berge

Dieses auch als Lemgoer Mark bezeichnete waldige Bergland begrenzt mit seinen Keuperhöhen im Nordosten das Lemgoer Becken. Die nach dem Gestein (Tone und Sandstein im Wechsel) entweder frischen lehmigen Böden oder trockeneren sandigen Böden tragen natürlicherweise Buchen-Traubeneichen- oder Eichen-Hainbuchenwälder. Auf den höchsten Punkten, wo stellenweise auch Muschelkalk ansteht, sind vereinzelt natürliche Buchenwälder eingesprengt. Nur randlich ist der lössbedeckte Bergfuß von Ackerland überzogen.

- das Humfelder Talbecken

Das weite, flachwellige, durch die Bega und ihre Nebenflüsse gegliederte Lösshügelland steigt allmählich von der Bega-Niederung nach beiden Seiten zu den umgebenden Höhen an. An den Hängen nimmt die Lössmächtigkeit ab, so dass stellenweise Keupertone und Sandsteine die Oberfläche bilden. Die fruchtbaren, meist etwas frischen Lössböden tragen vorwiegend Ackerland.

Zum Südlichen Lipper Bergland gehört

- das Detmolder Hügelland

Ein stark gegliedertes, unübersichtliches Keuper-Hügelland, das von einzelnen Bergen durchsetzt ist. Mergel, Tone und Sandsteine des Keuper sind zum großen Teil von Lösslehm in wechselnder Mächtigkeit überdeckt, der sowohl die Oberflächengestalt dieses sanft gewellten Hügellandes als auch Böden und Vegetation entscheidend beeinflusst hat. Der Wald tritt in dem heute recht offenen, vorwiegend ackerbaulich genutzten Hügelland zurück. Kleine Waldstücke, zahlreiche Hecken und Gebüsche vermitteln jedoch den Eindruck eines parkartigen gehölzreichen Landes, dessen landschaftlicher Reiz durch viele Bäche, Flüschen und kleine Teiche in Mulden und Tälern noch erhöht wird.

Im Detmolder Hügelland liegen die Naturschutzgebiete

- Biesterberg

Hierbei handelt es sich um einen bedeutsamen Wald-Grünlandkomplex, der exemplarisch das Naturraumpotential des Detmolder Hügellandes widerspiegelt.

Durch die bewegte Topographie und die extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes sind auf dem ehemaligen Militärgelände und den angrenzenden Wäldern typische Biotope einer historischen Kulturlandschaft in einzigartiger Ausprägung und hoher Artenvielfalt erhalten geblieben.

Der Strukturreichtum, insbesondere auf den flachgründigen, nährstoffarmen Böden hat zu einer hohen Biotop- und Artenvielfalt geführt. Auf der Kuppe des Biesterberges haben sich umrahmt von Waldflächen durch dynamische Sukzessionsprozesse von gestörten lückigen Pflanzengesellschaften über versaumende Brachestadien bis hin zu flächenhaften Gebüschkomplexen eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume gebildet.

Diese Standortvielfalt wird durch die das Gebiet prägenden Strukturfragmente historischer Landnutzungsformen (Hohlwege, Mergelgruben, Landwehren, extensive Ackernutzung, Niederwald und Hudewirtschaft) noch erhöht.

- Passadetal

Die Passade ist ein fast durchgängig mäandrierender, naturnaher Bach, der immer wieder von schmalen Auwaldstreifen begleitet wird. In der sich teils an Waldhängen entlangwindenden Passade herrscht Grünlandnutzung vor. Die Flächen sind teilweise quellig, stellenweise kommen auch größere Feuchtwiesen vor.

Der Wert des Gebietes liegt in den unterschiedlichen Biotopstrukturen, gut ausgeprägten, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften und Rote-Liste-Pflanzenarten.

Das Gebiet hat im Biotopverbundsystem durch seine Funktion als Kernzone und Korridor für Au-enlebensgemeinschaften einen besonders hohen Wert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bega und ihre Nebenflüsse, insbesondere die Ilse und die Passade, im Westlichen und Südlichen Lipper Bergland wichtige Funktionen eines Vernetzungs- und Trittsteinbiotops für Lebensgemeinschaften halboffener Landschaftsräume besitzen. Sie stellen darüber hinaus ein wichtiges Biotopverbundelement in Richtung Werre dar.

2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope

Durch die Landschaftsplanung werden keine Lebensräume vernichtet bzw. beeinträchtigt, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Folgende im Landschaftsplan festgesetzte, vertraglich mit Eigentümer und Bewirtschafter zu vereinbarenden Maßnahmen führen dagegen zu einer Erhöhung von schützenswerten Biotopstrukturen bzw. zu einer positiven Entwicklung von bestehenden Biotopstrukturen (Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiets-Kernzonen) und damit zu einer Verbesserung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten:

- Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Brachfläche,
- Extensivierung von Grünlandbereichen,
- Pflege von Brachflächen, Sonderbiotopen, Gehölzbeständen,
- Renaturierung von Fließgewässern, Fischteichen und Stillgewässern,
- Umwandlung von nicht bodenständigen Waldbereichen bzw. Gehölzbeständen, in bodenständige Laubwälder bzw. Gehölzbestände,
- Erhaltung von 5 bis 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase,
- Wiederherstellung von gestörten Biotopen,
- Anpflanzung/Ergänzung von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Baumgruppen,
- Anlage von Waldrandgesellschaften,
- Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und Obstbaumreihen,
- Anpflanzung von Baumreihen und Alleen.

2.4.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen vorrangig mit den Schutzgütern Wasser, Landschaftsbild und Mensch.

Die geplanten landwirtschaftlichen Extensivierungsmaßnahmen wirken sich insbesondere positiv auf den Grundwasserhaushalt aus während sich die Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Oberflächengewässer positiv auf die Fließ- und Stillgewässer auswirken.

Die geplanten Anpflanzungen bereichern das Landschaftsbild und fördern damit die Erholung des Menschen in der freien Landschaft.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Begriff Landschaftsbild umfasst die für den Menschen wahrnehmbaren Eigenschaften von Natur und Landschaft, also Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild ist damit nicht nur auf den visuellen Teil der Wahrnehmung beschränkt, da Vielfalt, Eigenart und Schönheit ebenso alle anderen Sinne ansprechen.

2.5.1 Ausprägung des Schutzgutes Landschaftsbild im Plangebiet

Die Landschaft im Plangebiet ist Bestandteil einer land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft des Lipper Berglandes.

Das Plangebiet war vor der menschlichen Besiedlung beinahe vollständig von Wald bedeckt. Dominant waren hierbei Buchen- bzw. Buchenmischwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder und Bacherlen-Eschenwälder im Bereich der Bachläufe und Niederungen. Abhängig vom Standort sowie von Art und Intensität der menschlichen Nutzung sind aus diesen naturnahen Ökosystemen unterschiedliche Kulturlandschaften hervorgegangen, wobei die seit dem 19. Jahrhundert bestehenden Hauptnutzungsformen - Ackerbau, Grünland und Waldbewirtschaftung - auch heute noch die größten Flächenanteile einnehmen. Die Waldflächen sind zwar weitgehend erhalten geblieben, jedoch sind größere Anteile an Laub- und Mischwäldern in reine Nadelholzforsten umgewandelt worden.

Das Dauergrünland in Form von Wiesen und Weiden hat gegenwärtig im Plangebiet gegenüber der ackerbaulichen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung. Es liegt zu einem großen Teil in den Bachtälern, in denen infolge des hoch anstehenden Grundwassers oder Stauwassers eine andere Nutzung nicht ohne erhebliche Standortveränderungen möglich ist. Eine Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Nutzung brachte Veränderungen in der Artenzusammensetzung des Grünlandes und der Ackerunkrautfluren mit sich. Zusätzlich führte sie zum Verlust von gliedernden und belebenden Landschaftselementen (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen).

Bedeutsame Verluste an wichtigen Landschaftsstrukturen, die das Landschaftsbild prägten, traten durch die Ausdehnung der besiedelten Bereiche ein. Die zunehmende Erschließung durch überregionale Straßen und regionale Verkehrsverbindungen führte neben den Verlusten an Landschaftsstrukturen zusätzlich zu einer erheblichen Zerschneidung der Landschaft.

Insbesondere wird das Landschaftsbild durch die morphologische Situation, die Wälder und durch das Tal der Bega mit den zuführenden Nebentälern bestimmt.

2.5.2 Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Zerstörung von Landschaftsstrukturen, die das Landschaftsbild prägen, führen.

Folgende im Landschaftsplan festgesetzte, vertraglich mit Eigentümer und Bewirtschafter zu vereinbarenden Maßnahmen führen dagegen zu einer Verbesserung bzw. Sicherung der Struktur der Landschaft und des Landschaftsbildes:

- Umwandlung von Acker in Grünland,
- Renaturierung von Fließgewässern, Fischteichen und Stillgewässern,
- Anlage und Ergänzung von Obstwiesen/Obstbaumreihen,
- Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen und –reihen in Landschaftsräumen mit nur wenigen gliedernden und belebenden Elementen,
- Ausweisung von besonders prägenden Einzelbäumen als Naturdenkmale.

2.5.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen vorrangig mit den Schutzgütern Arten/Biotop und Mensch. Der ästhetische Eigenwert einer Landschaft wird maßgeblich durch seine Natürlichkeit, Eigenart und Vielfalt be-

stimmt. Mit diesen Parametern wird vor allem die optimale (landschaftstypische) Ausstattung eines Raumes mit landschafts- bzw. standortgerechten Vegetationsbeständen (z.B. Wälder, Feldgehölze) und Landschaftselementen (z.B. Bachläufe) beschrieben. Je optimaler die Parameter Natürlichkeit, Eigenart und Vielfalt ausgeprägt sind, umso besser sind in der Regel auch die Bedingungen für eine landschaftsentsprechende Flora und Fauna. Eine vielfältig strukturierte Landschaft ist wertbestimmend für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft.

2.6 Schutzgut "Mensch"

Für das Schutzgut "Mensch" sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie beispielsweise Erholungs- und Freizeitfunktion, Infrastruktur, etc., als auch wirtschaftliche Funktionen wie z.B. die Landwirtschaft, von Bedeutung.

2.6.1 Ausprägung des Schutzgutes "Mensch" im Plangebiet

Das Plangebiet ist in wesentlichen Teilbereichen ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch Böden mittleren bis hohen Ertragspotentials und gut strukturierte Ackerlagen. Es haben sich spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion und Viehhaltung entwickelt mit Betriebsstandorten vorwiegend in entwicklungsfähigen Einzelhoflagen.

Weite Teile des Plangebietes eignen sich aufgrund der landschaftlichen Ausstattung zur landschaftsbezogenen Erholung, wie Wandern, Joggen, Reiten, Angeln, Fahrradfahren.

2.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch"

Mit der Landschaftsplanung sind keine Verluste von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden sowie eine Einschränkung der landschaftsverträglichen Erholung verbunden.

Folgende im Landschaftsplan festgesetzte, vertraglich mit Eigentümer und Bewirtschafter zu vereinbarenden Maßnahmen führen dagegen zu einer Steigerung der "Attraktivität" des Landschaftsraumes und damit zu einer verbesserten Erholungseignung:

- Anlage und Ergänzung von Obstwiesen/Obstbaumreihen,
- Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen und –reihen in Landschaftsräumen mit wenigen gliedernden und belebenden Elementen,
- Ausweisung von besonders prägenden Einzelbäumen als Naturdenkmal (ND),
- die Renaturierung von Fließgewässern, Fischeichen und Stillgewässern.

2.6.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Eine landschaftsbezogene Erholung kann negative Auswirkungen auf den Lebensraum einer Art haben. Gleichzeitig ist aber das Erleben einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt wertbestimmend für die Erholung in Natur und Landschaft.

Wechselwirkungen bestehen auch zwischen den Siedlungsgebieten des Menschen als Wohnfunktion und den Schutzgütern Boden, Wasser und Luft/Klima. Die Überbauung führt zu einer Versiegelung von Boden und einer Verminderung des Niederschlagsrückhaltes. Eine Bebauung beeinflusst ferner die einzelnen Klimaelemente, so dass unterschiedliche Lufttemperaturen und Windverhältnisse entstehen.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden haben.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden.

2.7.1 Ausprägung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter im Plangebiet

Folgende Bodendenkmäler kommen im Plangebiet vor:

- Nr. 1 Schloss Brake (die Außenanlagen liegen teilweise im Plangebiet)
- Nr. 2 Hohlwegbündel im Stadtwald Lemgo
- Nr. 3 Lemgoer Landwehr
- Nr. 4 ehemalige Kalköfen im Stadtwald Lemgo
- Nr. 5 bodengeschützte Teile der Innenstadt (Teile der Begaaue liegen im Plangebiet)
- Nr. 6 Hohlwegbündel nordöstlich Wahmbeckerheide
- Nr. 7 Alte Residenzstraße nördlich Wahmbeckerheide

Weiterhin kommen im Plangebiet folgende Naturdenkmale vor:

- mehrere Einzelbäume und Baumgruppen,
- zwei Steinbrüche,
- zwei Mergelkuhlen,
- ein Hohlweg
- eine Findlingsgruppe und
- ein Teich.

2.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Bodendenkmälern führen könnte.

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind Neuausweisungen von Naturdenkmälern vorgenommen worden und einige bestehende Naturdenkmale sind aufgrund mangelnder Naturdenkmalwürdigkeit gestrichen worden.

Folgende im Landschaftsplan festgesetzte, vertraglich mit Eigentümer und Bewirtschafter zu vereinbarenden Maßnahmen dienen der Sicherung und der Pflege von Naturdenkmälern:

- Freihalten geologischer Aufschlussbereiche von Gehölzaufwuchs und Erosionsmaterial,
- Entfernen von Gehölzaufwuchs in einem Bereich von einem Meter um geomorphologische Einzelelemente,
- Pflege von Gehölznaturdenkmälern; hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:
 - Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,
 - Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden,
 - Entfernen von Gehölzaufwuchs im Schutzbereich,
- Erhalt des Naturdenkmales in seinem Erscheinungsbild und seiner Funktion.

2.7.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Eine Wechselwirkung besteht vorrangig mit dem Schutzgut Landschaftsbild in Bezug auf den Erhalt von landschaftsprägenden Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen.

3. Alternativen

Wesentlich unterschiedliche Lösungen (Alternativen) sind im Landschaftsplangebiet bei den Schutzfestsetzungen grundsätzlich nicht möglich, da Lage, Art und Größe (Situationsgebundenheit) vorgegeben sind. Auch besteht bei der Festsetzung gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft kein Planungsspielraum (s. Erlass des MUNLV vom 19.04.06 "Durchführung der Strategischen Umweltprüfung – SUP – bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen).

4. Monitoring

Nach § 14m UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Landschaftsplanes "Lemgo" ergeben, zu überwachen. Diese Überwachung dient dazu, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Obwohl, wie in den Vorkapiteln ausgeführt, sich negative Umweltauswirkungen durch den Landschaftsplan "Lemgo" nicht ergeben, werden Monitoringmaßnahmen durchgeführt. Speziell zu betrachten sind hierbei die Naturschutzgebiete .

Weiterhin werden sich an die Durchführung von Maßnahmen Effizienzkontrollen anschließen. Vorgeesehen sind Dauerquadrate, in denen die Vegetationsentwicklung im Turnus von 3 bis 5 Jahren im Hinblick überprüft wird. Voraussetzung ist eine Basiserfassung, die für ein Naturschutzgebiet bereits im Rahmen eines Biotopmanagementplanes vorliegt.

Solche Effizienzkontrollen finden bereits heute im Turnus von 5 Jahren stichprobenartig auf den Flächen statt, die nach den Bestimmungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiviert worden sind.

Inwieweit sich die hier getroffenen Prognosen über seine positiven Wirkungen auf die Fläche und den Gesamtartenbestand hin erfüllen, wird sich mittel- bis langfristig bei der Aktualisierung der Biotopkartierung durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und im Zuge einer eventuellen Fortschreibung der Landschaftsplanung zeigen.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die Inhalte des Landschaftsplanes "Lemgo" sind nach dem Landschaftsgesetz unmittelbar auf die Sicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und damit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop- und Artenschutz sowie den Schutz der Kulturgüter ausgerichtet. Eine wesentliche Rolle bei der Betrachtung der Umweltwirkungen spielt der Mensch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen vom Landschaftsplan auf die o.a. Schutzgüter nicht ausgehen. Dagegen ziehen die Festsetzungen – wie es auch dem Sinn der Landschaftsplanung entspricht – eine Vielzahl positiver Wirkungen nach sich.

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes unterstützen den Erhalt der Bodenfunktion, die Verbesserung der Gewässergüte, leisten einen wesentlichen Beitrag zum Stop des Artenrückgangs und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind mannigfaltig vorhanden, führen aber ebenfalls keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen. Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen "Kulturerbes" im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazu gehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.